

Verhandlungsschrift

über die **Sitzung des Gemeinderates** der Stadtgemeinde Vöcklabruck, am
Montag, den 25.09.2023, im Wappensaal im Stadtsaalgebäude, Stadtplatz 22a.

Beginn: **16:30 Uhr**

Ende: **19:30 Uhr**

Anwesende

BGM Dipl.-Ing. Peter Schobesberger	SPÖ
VBGM Dr. Elisabeth Kölblinger	ÖVP
VBGM Stefan Maier	SPÖ
StR Dipl.-Päd. Judith Pichlmann	ÖVP
StR Thomas Pamminger	ÖVP
StR Bianca Lindinger	SPÖ
StR Mag. Sonja Pickhardt-Kröpfel	GRÜNE
StR David Binder	FPÖ
GR Dipl.-Päd. Pia Kastner	ÖVP
GR Katja Eder	ÖVP
GR Florian Berger	ÖVP
GR MMag. Markus Gneiß	ÖVP
GR Tanja Grander	SPÖ
GR Michael Habenschuß	FPÖ
GR Brigitte Hanek	SPÖ
GR Mag. Gerald Heinke	NEOS
GR Mag. Stefan Hindinger	GRÜNE
GR Mag. (FH) Franziska Höller	NEOS
GR Tom Hutchison	GRÜNE
GR Helmut Krechl	SPÖ
GR Andreas Löhr	SPÖ
GR Gerlinde Mayer	SPÖ
GR Roland Pröll-Bachinger	FPÖ
GR Dipl.-Ing. Christine Schön	GRÜNE
GR Roswitha Schretzmayer	ÖVP
GR Gerald Schwameder	SPÖ
GR Ivica Sikic	ÖVP
GR Rusmir Smajlovic	SPÖ
GR Dipl.-Päd. Ursula Soriat	MFG
GR Jürgen Steinwendner	FPÖ
GR Franz Steizinger	SPÖ

GR Edith Wimmersberger	ÖVP	
EGR Katharina Beer	GRÜNE	Vertretung für Frau Petra Pöltner
EGR Christian Bernauer	ÖVP	Vertretung für Herrn Ing. Andreas Schaumberger
EGR Mag. Franz Frank	GRÜNE	Vertretung für Frau Petra Wimmer
EGR Annita Hofer	ÖVP	Vertretung für Herrn David Soucek-Hofmann
Mag. Karl Pöll		
Ing. Christian Wimmersberger		
Mag. Ivanka Cvitic		
Mag. Rene Holzer		
Ing. Herbert Till		
Thomas Dreiblmeier		
Birgit Hohl		
DI Katharina Schwarz		
Mag. Sandra Karlsberger		

Abwesende:

StR David Soucek-Hofmann	ÖVP	entschuldigt
GR Ing. Andreas Schaumberger	ÖVP	entschuldigt
GR Petra Wimmer	GRÜNE	entschuldigt
GR Dipl.Ing. (FH) Robert Berghammer		entschuldigt

Der Vorsitzende begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates, die Vertreter der Presse und die Zuhörer, stellt die ordnungsgemäße Einladung fest und eröffnet die Sitzung.

Dringlichkeitsantrag:

Der Vorsitzende teilt mit, dass für die heutige Sitzung ein Dringlichkeitsantrag vorliegt.

Der Tagesordnungspunkt „Franziskanerinnen – Schaffung von zusätzlichen Krabbelstübengruppen“ wird durch einstimmige Annahme unter Punkt 9.1) Soziales und Bildung aufgenommen.

Tagesordnung:

- 1. GENEHMIGUNG DER VERHANDLUNGSSCHRIFT DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG**
- 2. BERICHT**
- 3. UMWELT, MOBILITÄT, INTEGRATION, ASYL und SPIELPLÄTZE**
 - 3.1 Oö. Baumschutzgesetz | Petition an den Oö. Landtag
- 4. KULTUR**
 - 4.1 Verein Kunst- und Kulturhaus | Vertrag mit der Stadtgemeinde Vöcklabruck
 - 4.2 Stadtmusik Vöcklabruck - Kostenzuschuss Reparatur Uniformen 2. Teil
 - 4.3 Anton Bruckner - App 2024 für Vöcklabruck
 - 4.4 Ehrenzeichen der Stadt Vöcklabruck in Gold für Kons. Mag. Helmut Kasbauer
- 5. FINANZEN und ENERGIE**
 - 5.1 KUF - Rückkauf Hallenbad nach Leasingende
 - 5.2 Kreditüberschreitungen
 - 5.3 Kreditübertragungen
 - 5.4 Wassergebührenordnung
 - 5.5 Kanalgebührenordnung
 - 5.6 Erneuerbare Fernwärme | Petition der Stadtgemeinde
- 6. PRÜFBERICHT DES ÖRTLICHEN PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES**
 - 6.1 Prüfbericht vom 21.09.2023
- 7. RAUMORDNUNG und TIEFBAU**
 - 7.1 Bebauungsplan 7.13 | Änderung BBPL 7 "Am Pfarrersfeld" | Beschlussfassung
 - 7.2 Verordnung eines Neuplanungsgebietes für das Areal Villa Nothhaft (Bahnhofstraße 16) und der Umgebung zwischen Carlonestraße und ehem. Landesmusikschule
 - 7.3 Flächenwidmungsplan 5.7 | Pfadfinderheim - Grundstück 83/2 | Weiterführung des Verfahrens
 - 7.4 Flächenwidmungsplan 5.62 | Umwidmung Heschgasse, Grst 75/3, KG 50325 Vöcklabruck | Geringfügige Anpassung der Widmung an die Grundgrenze | Beschlussfassung (verkürztes Verfahren)
 - 7.5 Umstellung LED-Beleuchtung | Vergabe der Bau- und Lieferleistungen
 - 7.6 LED Umstellung | Vergabe der Baubegleitung
 - 7.7 Sanierung Dörfelstraße | Vergabe der Bauleistungen
 - 7.8 Sanierung Parkplätze Viktor Kaplan-Straße | Vergabe der Bauleistungen
- 8. RECHT, GRUND, öffentl. ORDNUNG und SICHERHEIT**
 - 8.1 Sondernutzungsvertrag an der B1 mit dem Land OÖ | Genehmigung der Vereinbarung
 - 8.2 KW Holding Nutzungsvereinbarung Terrasse Stadtplatz 15 | Verlängerung
 - 8.3 Ausschreibung Strom Übertragsverordnung
- 9. SOZIALES und BILDUNG**
 - 9.1 Dringlichkeitsantrag: Franziskanerinnen | Schaffung von zusätzlichen Krabbelstübengruppen
- 10. ALLFÄLLIGES**

1 GENEHMIGUNG DER VERHANDLUNGSSCHRIFT DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Niederschrift der letzten Sitzung vom 03.07.2023 in der heutigen Sitzung aufliegt. Wenn zu den Punkten bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gilt diese als genehmigt.

2 BERICHTE

- **ASKÖ VÖCKLABRUCK – Benützung und Kosten Kraftkammer**

Im Gemeinderat am 4.7.2022 wurde zum Stichwort „Haushaltskonsolidierung“ auch angeregt, einen neuen Stundensatz für die ASKÖ genutzte Kraftkammer festzulegen, um hier kostensenkende Maßnahmen zu setzen.

Dazu fand ein Gespräch des Bürgermeisters mit den beiden ASKÖ Verantwortlichen Obmann Alfred Bloderer und Manfred Preuner sowie KuF GF Sabine Gattinger statt.

Der ASKÖ erklärt, dass die Sektionsmitglieder Kraftsport jährlich € 26,-- Sektionsbeitrag und € 30,-- allgemeinen ASKÖ-Beitrag zahlen. Die KuF erklärt, dass die Übernahme der Stadionkosten vertraglich 2013 vom Aufsichtsrat nochmals bestätigt wurde (damals einigte man sich auf einen Vereinsrabatt von 25 %). Die KuF merkt an, dass der BK-Zuschuss der Gemeinde zum Stadion in den letzten Jahren auch gesunken und nicht mehr gestiegen ist.

Der ASKÖ erklärt die Historie aus den 70er Jahren, als auf eigene Kosten das Vereinsheim abgerissen wurde (damals wurde eine Kraftkammer 7 Tage in der Woche genutzt) und dem Verein von der Gemeinde zugesichert wurde, dass die Kraftkammer im neuen Voralpenstadion dauerhaft kostenlos genutzt werden könne. Der ASKÖ weist auch auf die Regelung hin, dass andere Vereine und Schulen die Kraftkammer nutzen können. Der ASKÖ macht keinen Gewinn mit der Kraftkammer und schaut lediglich, dass der Verein immer in einem leichten Plus steht. Ein Vergleich mit dem Delta Sportpark ist nicht zielführend, da hier ein Verein mit einem Wirtschaftsunternehmen verglichen wird.

Wenn jemand ASKÖ-Kraftsport Mitglied wird, muss er auch Vereinsaufgaben übernehmen und für den Verein Tätigkeiten durchführen. Derzeit hat die Sektion 140 Mitglieder, eine Obergrenze wäre bei 170 Mitglieder erreicht. Wäre der ASKÖ nicht in der Kraftkammer, wären die tatsächlichen Kosten der Räumlichkeiten gleichbleibend (teilweise reinigt der Verein selbst). Ein Problem der hohen Refundierungssumme liegt auch im Ansatz der Berechnung dieser Jahreskosten.

Der ASKÖ merkt an – Zitat:

„dass diese Darstellung der Betriebskosten nicht aussagekräftig ist und nicht die tatsächlichen Kosten widerspiegelt. So könnte beispielsweise eine Reduzierung der Benutzungszeiten eine Verringerung des vorgeschriebenen Beitrags zur Folge haben, aber die tatsächlichen Kosten blieben gleich.

Die Lohn- und Betriebskosten werden derzeit in der Gebührevorschreibung anhand der Stunden dargestellt, wodurch die Kraftkammer aufgrund ihrer längeren Öffnungszeiten die höchsten Kosten verursacht. Wenn man stattdessen eine Darstellung nach Quadratmetern vornehmen würde, könnte der Fußballverein oder andere Vereine so dargestellt werden, ohne dass sich an den Kosten etwas ändert.

Zudem möchte der ASKÖ darauf hinweisen, dass wir für unser damals selbst errichtetes Vereinsheim bis heute keine Ablöse oder ähnliches von der Gemeinde erhalten haben, obwohl wir es auch anderen Vereinen und Gemeinden zur Nutzung angeboten und die sanitären Anlagen zur Verfügung gestellt haben. Ein Gutachten schätzt den Wert unseres Vereinsheims auf über 900.000 damalige Schillinge (Stand 1979). Wir als ASKÖ Vöcklabruck wünschen uns lediglich eine gleichberechtigte Behandlung und Unterstützung wie andere Vereine in Vöcklabruck.“ (Zitat Ende)

3 UMWELT, MOBILITÄT, INTEGRATION, ASYL und SPIELPLÄTZE

3.1 Oö. Baumschutzgesetz | Petition an den Oö. Landtag

Berichterstatter/in: Mag. Sonja Pickhardt-Kröpfel

Sachverhalt:

Immer wieder sind Bäume ein großes Thema in der Öffentlichkeit – auch in Vöcklabruck. Die Stadtgemeinde Vöcklabruck hat im Gemeinderat vom 3. Juli 2023 bereits einen Grundsatzbeschluss gefasst, dass Bäume, die gefällt werden (müssen), nachzupflanzen sind, bzw. nachgepflanzt werden müssen. Darüber hinaus bedarf der wertvolle, bestehende Baumbestand einem gewissen Schutz.

In Konsequenz möge der Gemeinderat eine Petition an den oö. Landtag zur Erarbeitung eines Baumschutzgesetzes für alle oö. Gemeinden mit folgendem Inhalt beschließen:

Erarbeitung und Beschlussfassung eines Baumschutzgesetzes für alle Oö. Gemeinden

In Zeiten der Klimakrise ist ein ausreichender Baumbestand wichtiger denn je. Neben ihrer Funktion als Schattenspendler sind Bäume natürliche Klimaanlage, die die Umgebungstemperatur abkühlen, sie erhöhen durch Verdunstung die Luftfeuchtigkeit und binden an den Blattoberflächen Staub. Somit kommt Bäumen besonders in den immer heißer werdenden Sommern eine wichtige Bedeutung zu und sie leisten einen enormen Beitrag zum Klimaschutz.

Bäume sind aus diversen Gründen („Bäume machen Schmutz und Arbeit“, „Bäume verstellen die Sicht“, „Ich brauche Platz für die Erweiterung meines Hauses“, „der Baum ist schon zu alt, der hat keine große Lebenserwartung mehr“, ...) stark gefährdet. Mit einem Baumschutzgesetz könnte die Gemeinde Baumschutzzonen erlassen, innerhalb derer Bäume nur mit Bewilligung der Gemeinde gefällt werden dürfen.

Einzelne Städte in Österreich (etwa Graz und Villach) haben ortspolizeiliche Verordnungen zum Baumschutz erlassen, die jedoch vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden. Der VfGH geht davon aus, dass allgemeine rechtspolitische Anliegen nur vom zuständigen Gesetzgeber aufgegriffen werden dürfen.

In Oberösterreich fehlt bis heute ein rechtlich wirksames Instrument, das den Erhalt des vorhandenen Baumbestandes transparent regelt. Ein Oö. Baumschutzgesetz würde Rahmenbedingungen festlegen, die dann durch Verordnungen von Baumschutzzonen konkretisiert werden können.

Folgende Landesgesetze enthalten Verordnungsermächtigungen, die es den Gemeinden ermöglichen, gemeindespezifische Regelungen zum Baumschutz zu erlassen:

- § 11 Salzburger Naturschutzgesetz (aus 1999)
- § 15 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz (aus 2015)
- § 2 Steiermärkisches Baumschutzgesetz (aus 1989).

So scheint es zum Baumschutz unerlässlich, den Oö. Landtag mittels Petition zu ersuchen, ein oberösterreichisches Baumschutzgesetz zu verabschieden, um den Gemeinden die Verordnungsermächtigung für Baumschutzzonen zu erteilen.

Antrag:

Die Referentin stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Vöcklabruck möge den oberösterreichischen Landtag ersuchen, ein Baumschutzgesetz für alle oberösterreichischen Gemeinden zu erarbeiten und in der Folge zu beschließen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Ergeht an:

Oö. Landesregierung

Oö. Landtag

Landtagsklubs der im Landtag vertretenen Parteien

4 KULTUR**4.1 Verein Kunst- und Kulturhaus | Vertrag mit der Stadtgemeinde Vöcklabruck**

Berichtersteller/in: Dipl.-Päd. Judith Pichlmann

Sachverhalt:

Die Referentin bringt die neue, aktualisierte Nutzungsvereinbarung durch Verlesung zur Kenntnis.

NUTZUNGSVEREINBARUNG

(zum Betrieb des Offenen Kulturhauses)

welche zwischen **der Stadtgemeinde Vöcklabruck** Klosterstraße 9, 4840 Vöcklabruck, als Mieterin einerseits und dem im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 224263492 protokollierten **Verein Kunst- und Kulturhaus Vöcklabruck** mit dem Sitz in Vöcklabruck, Hatschekstraße 24, 4840 Vöcklabruck, als Nutzungsberechtigtem andererseits

vereinbart und abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Präambel

Festgestellt wird, dass der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Vöcklabruck & Co, KG (FN 274786y), Klosterstraße 9, Vöcklabruck 4840 Eigentümerin der Liegenschaft EZ 682, GSt. Nr. 55/9, KG 50325 Vöcklabruck ist und die Stadtgemeinde Vöcklabruck die gesamte Liegenschaft gemietet hat. Auf dieser Liegenschaft befindet sich die sogenannte „Hatschekstiftung“ (ehemaliges Landeskrankenhaus Vöcklabruck). Teile dieser Baulichkeiten und Außenflächen werden vom Verein Kunst- und Kulturhaus als OKH-Offenes Kulturhaus Vöcklabruck genutzt.

II.

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

Die Stadtgemeinde überträgt hiermit an den Verein Kunst- und Kulturhaus Vöcklabruck das Nutzungsrecht und der Letztgenannte übernimmt in seine Nutzung von der Stadtgemeinde

Vöcklabruck

- a) die in diesem Vertrag in Beilage /1 beigeschlossenen Plan blau gekennzeichneten Räumlichkeiten.
- b) alle weiteren Räumlichkeiten, welche durch die etappenweise Instandsetzung nutzbar und zugänglich gemacht werden und für die keine eigenen Vereinbarungen zwischen der Liegenschaftseigentümerin einerseits und dritten Nutzungsberechtigten andererseits getroffen werden.
- c) Die auf der gegenständlichen Liegenschaft jeweils vorhandenen Parkplätze, die Außenanlagen wie im Plan 2./ blau hinterlegt sowie der barrierefreie Zugang zu den vorstehenden Räumlichkeiten dienen zur gemeinsamen Nutzung mit den übrigen Gebäudenutzern.

III.

Trägerschaft, mitbenützte Räumlichkeiten und Kooperation

Dem Verein Kunst- und Kulturhaus Vöcklabruck obliegt die allgemeine Verwaltung des Hauses (Trägerschaft) und die Vergabe aller Räumlichkeiten abzüglich jener, für die eigene Vereinbarungen zwischen der Liegenschaftseigentümerin einerseits und dritten Nutzungsberechtigten andererseits getroffen werden. Wie im Konzeptplan (i.d.F. vom 5. Jänner 2013) vorgesehen, können sämtliche Räumlichkeiten von Dritten mitbenutzt werden, wobei die Vergabe durch den Trägerverein erfolgt.

In Zeiten in denen die vertragsgegenständlichen Räume nicht benutzt werden, kann in Absprache mit dem Trägerverein die Stadtgemeinde diese kostenlos selbst nutzen oder zur Nutzung vergeben.

Der Trägerverein arbeitet in Kooperation mit weiteren Nutzungsberechtigten an der konzeptionellen Weiterentwicklung des „OKH - Offenen Kulturhaus Vöcklabruck“ - inklusive entsprechender Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus können hausinterne Betriebsabläufe von allen Nutzungsberechtigten in einer eigenen Hausordnung schriftlich geregelt werden. Die Hausordnung ist im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde zu erstellen. Im Falle einer Rechtsnachfolge des Trägervereins ist dieser Punkt gegenstandslos und bedarf einer Neuverhandlung.

IV.

Nutzungszweck und Kostentragung

Die Nutzung der im Punkt II. dieser Vereinbarung bezeichneten Räumlichkeiten und Außenflächen durch den Verein Kunst- und Kulturhaus erfolgt ausschließlich zum Betrieb des Offenen Kulturhauses. Jede Änderung des Nutzungszweckes ohne vorausgehende Zustimmung der berechtigt zur fristlosen Auflösung der gegenständlichen Nutzungsvereinbarung durch die Stadtgemeinde.

V.

Nutzungsdauer

Die gegenständliche Nutzung wird auf unbestimmte Dauer vereinbart. Das gegenständliche Pachtverhältnis kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden.

VI.

Betriebskosten und Miete

Der Mietzins ab dem Jahr 2023 beträgt € 40.000,- und wurde im Gemeinderat vom 25.09.2023 beschlossen. Gleichzeitig wurde eine unbare Förderung in gleicher Höhe beschlossen.

Für Strom- und Fernwärmeverbrauch sowie Kanal- und Wassergebühren bezahlt die Nutzungsberechtigte eine jährliche Pauschale in Höhe von € 3000,- wertgesichert im Verhältnis zu dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI 2020), bzw. zu dem an dessen Stelle verlautbarten Index, auf das Konto der Vermieterin zu überweisen. Als Berechnungsausgangspunkt für diese Wertsicherung hat die Indexzahl für den Monat September 2023 zu dienen.

Indexschwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 3% bleiben unberücksichtigt. Bei darüber hinaus gehenden Schwankungen sind jedoch die sonst tolerierten 3% voll mit zu rechnen. Dieser Spielraum ist erstmals von der Indexzahl für den Monat September 2023 und sodann bei jedem Überschreiten des jeweils geltenden Spielraumes nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Berechnung des neuen Mietzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Die Stromkosten für die E-Ladestation werden nach tatsächlichem Verbrauch der Stadtgemeinde ersetzt. Die Abrechnung mit der Stadtgemeinde erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Mit der ersten Abrechnung Ende 2023 werden auch die Kosten aus dem Jahr 2022 mitverrechnet.

Der Verein plant eine PV Anlage auf dem Gebäude zu errichten, dadurch kann sich der Bedarf einer Neuregelung der Betriebskosten ergeben.

VII.

Adaptierungen – bauliche Veränderung

Der Verein Kunst- und Kulturhaus ist berechtigt, Maßnahmen, zur Verbesserung der Veranstaltungstechnik in den von der gegenständlichen Nutzungsvereinbarung umfassten Räumlichkeiten durchzuführen.

Sämtliche bauliche Veränderungen, Adaptierungen und Renovierungsarbeiten im Innen- und Außenbereich erfolgen ausschließlich durch, beziehungsweise im Einvernehmen mit der

Stadtgemeinde.

Baumpflanzungen im Außenbereich können in Absprache mit Stadtgärtnerei vorgenommen werden. Andere Gestaltungsmaßnahmen im Außenbereich erfolgen ebenfalls im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde.

VIII.

Instandhaltung – Rückstellung

Der Verein Kunst- und Kulturhaus hat die im Punkt II dieser Vereinbarung bezeichneten Räumlichkeiten im Inneren samt Einrichtungen sowie die im Punkt II. dieser Vereinbarung bezeichneten Außenanlagen ordnungsgemäß Instand zu halten. Hingegen obliegt die Instandhaltung aller Gebäudeteile samt Elektro-, Wasser-, Heiz-, Sanitär- und technischen Anlagen, aber auch der sonstigen Außenflächen, in einwandfrei funktionsfähigem Zustand der Stadtgemeinde.

Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten bzw. dessen Gäste verursacht werden, hat der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten selbst zu beheben.

Bei Beendigung dieses Nutzungsverhältnisses sind die im Punkt II. dieser Vereinbarung bezeichneten Räumlichkeiten sowie die im Punkt II. dieser Vereinbarung bezeichneten Außenanlagen besenrein, von allen Fahrnissen geräumt – jedoch nicht frisch ausgemalt - zurückzustellen. Über die übliche Abnutzung hinausgehende Verschmutzungen sind jedoch zu beseitigen.

IX.

Weitergabe und Veranstaltungssicherheit

Der Verein Kunst- und Kulturhaus Vöcklabruck ist beauftragt, die im Punkt II. dieser Vereinbarung bezeichneten Räumlichkeiten seinen Mitgliedern, Mitnutzern und Dritten temporär für kulturelle Zwecke entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen. Eine öffentlich zugängliche Tarifliste liegt vor: Allfällige Änderungen werden in Abstimmung mit der Vermieterin vom Verein eingearbeitet.

Hingegen ist eine dauerhafte Gebrauchsüberlassung der im Punkt II. dieser Vereinbarung bezeichneten Räumlichkeiten an Dritte dem Verein Kunst- und Kulturhaus nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadtgemeinde Vöcklabruck gestattet.

Für den Veranstaltungsbetrieb gelten die Bestimmungen nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung und jene der Veranstaltungsstättenbewilligung für die Liegenschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein Kunst- und Kulturhaus hat monatlich die Veranstaltungsliste mit den geplanten Veranstaltungen an die Stadtgemeinde zu übermitteln.

X.

Schneeräumung

Der Verein ist verpflichtet, die Schneeräumung, Streuung und sonstige Pflege entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, auf der Zufahrt/Rampe und den Zugängen zum Haus durchzuführen. Dies gilt nicht für den direkten Verbindungsweg von der Hans Hatschek-Straße zum Schulcampus, auf den Parkplätzen sowie den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen. Hier übernimmt die Stadtgemeinde diese Verpflichtungen. Die Stadtgemeinde führt am Spielplatz im östlichen Teil der Liegenschaft keinen Winterdienst durch.

XI.

Besichtigungsrecht

Der Stadtgemeinde Vöcklabruck kommt das Recht zu, die im Punkt II. dieser Vereinbarung bezeichneten Räumlichkeiten gegen rechtzeitige vorherige Anmeldung (eine Woche) jederzeit zu besichtigen.

XII.

Rechtsnachfolge

Diese Nutzungsvereinbarung ersetzt die bisher gültige Benutzungsvereinbarung vom **11. April 2014**. Die Rechtswirkungen aus dieser Nutzungsvereinbarung gehen allseits auf allfällige Rechtsnachfolger über.

XIV.

Änderungen oder Ergänzungen

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

XV.

Kopien

wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Jede Partei hat eine Ausfertigung zu erhalten.

Beilage .1 Plan Innennutzung

Beilage .2 Plan Nutzung Außengelände

Antrag:

Die Berichterstatterin stellt den Antrag, die vorliegende Nutzungsvereinbarung vollinhaltlich zu genehmigen. Möglichst zeitnah – spät. im Jänner 2024 - wird die Pauschale für 2024 neu verhandelt.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

4.2 Stadtmusik Vöcklabruck - Kostenzuschuss Reparatur Uniformen 2. Teil

Berichterstatter/in: Dipl.-Päd. Judith Pichlmann

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat im September 2022 für die Stadtmusik Vöcklabruck zur umfangreichen Reparatur der Uniformen einen Zuschuss in Höhe von € 3.000,-- gewährt. Die Gesamtkosten der Sanierung der Uniformen hat für die Stadtmusik einen Aufwand von insgesamt € 18.079,-- verursacht.

Der Gemeinderat hat ebenfalls im Vorjahr beschlossen, auch im heurigen Budget einen Beitrag zu den Kosten der Stadtmusik einzuplanen. Dies wurde im Budget 2023 in Höhe von € 3.000,-- in der Freien Kulturförderung vorgesehen.

Antrag:

Die Referentin stellt sodann den Antrag, den budgetierten Kostenzuschuss für die Reparatur der Uniformen der Stadtmusik in Höhe von **€ 3.000,--** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

4.3 Anton Bruckner - App 2024 für Vöcklabruck

Berichterstatter/in: Dipl.-Päd. Judith Pichlmann

Sachverhalt:

Das Land Oberösterreich möchte gemeinsam mit den besonderen Bruckner-Gemeinden im Jubiläumsjahr 2024 eine Anton Bruckner – App gestalten. Das Projekt trägt den Titel „Anton und die Detektive“. Es soll vor allem für Schulen und junge Menschen ausgerichtet sein. Das Gesamtprojekt wird mit LEADER-Fördermittel unterstützt. Das Land OÖ. entwickelt diese App gemeinsam mit der Firma „hublz“, die auf diesem Gebiet schon einige Projekte gestaltet hat. „hublz“ hat mit den Wiener Symphonikern, der Münchner Philharmonie, der Europ. Kulturhauptstadt 2024, dem Frankenburger Würfelspiel und dem Haus des Meeres in Wien bereits einige Referenzen.

Es soll in dieser App Anton Bruckner „erlebbar“ gemacht werden. Seine Wirkstätten in der Stadt Vöcklabruck sollen als Entdeckertour besucht werden können. Jede Station versorgt die Besucher mit Hintergrundinfos und Vernetzungen mit dem Werk Bruckners – jederzeit über die App, unabhängig von Öffnungszeiten und Führungsangeboten. Rätsel, Musikbeispiele und weitere Infos sollen für Familien und alle Interessierten angeboten werden. Eine gesamte Wanderung sollte rund 1,5 h dauern. Auch eine Kombination mit Ausflugstipps soll erfolgen. QR-Codes an allen Stationen sollen auch schnelles Wissen für Interessierte ermöglichen.

Finanziert wird das Projekt über ein LEADER PROJEKT (Leader Region Linz-Land) gemeinsam mit den Bruckner-Orten. Ein Vorteil für die Stadt Vöcklabruck wäre, dass damit für 2024 bereits ein Bruckner-Angebot für die Schulen in der Stadt geschaffen würde. Der Kostenbeitrag für die Stadt Vöcklabruck würde € 2.995,-- (aufgeteilt auf 3 Jahre) betragen.

Der Stadtrat empfiehlt mehrheitlich, die Anton Bruckner App für Vöcklabruck anzubieten und dafür den Kostenbeitrag von € 2.995,-- auf drei Jahre aufgeteilt zu übernehmen. Das Projekt erlischt nach 3 Jahren.

Antrag:

Die Referentin stellt sodann den Antrag, die Anton Bruckner App mit einem zu budgetierenden Kostenbeitrag von € 2.995,-- , aufgeteilt auf drei Jahre, zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

4.4 Ehrenzeichen der Stadt Vöcklabruck in Gold für Kons. Mag. Helmut Kasbauer

Berichterstatter/in: Dipl.-Päd. Judith Pichlmann

Sachverhalt:

Kons. Prof. Mag. Helmut Kasbauer, der sich in absehbarer Zeit von seiner langjährigen Funktion als Obmann des Heimathausvereins Vöcklabruck zurückziehen wird, hat 2005 von Konsulent Libert Kickingner die Leitung des Heimathauses und des Heimathausvereins übernommen. Seit dieser Zeit wurde das Heimathaus mit großer Umsicht geleitet und betreut. Vieles wurde während seiner Obmannschaft erneuert. Die Urgeschichtliche-Sammlung wurde neugestaltet, alle Uhren repariert (jede funktioniert) und eine neue Heizstation wurde installiert. Die Fachliteratur wird laufend ergänzt und wurde wie alle Objekte des Heimathauses digitalisiert.

2006 wurde im Vöcklabrucker Lebzelterhaus von der Stadtgemeinde ein Büro für den Heimathausverein zur Verfügung gestellt. Die Sammlung wurde um eine Schusterwerkstatt ergänzt. In Zusammenarbeit mit DDDr. Franz Satzinger wurde die Heimathausbroschüre neu aufgelegt. Die Tage der offenen Tür erfreuen sich großen Zuspruchs. Seit 2008 gibt es regelmäßig die Beteiligung an der „Langen Nacht der Museen“ mit verschiedenen Sonderausstellungen, Volksmusik-Gruppen und Diaschauen alter Vöcklabrucker Ansichten.

2008 erhielt das Heimathaus Vöcklabruck vom OÖ. Museumsverband das Prädikat „Museum des Monats“. Dies aufgrund der „Kontinuität in der Sammlungstätigkeit, der facettenreichen, kulturhistorischen Zusammenstellung und des jahrzehntelangen engagierten Bemühens zur Bewahrung kulturellen Erbes.“

2012 gestaltete Mag. Kasbauer die große 75-Jahr-Feier des Heimathausvereins. Ein Festabend in der Landesmusikschule sowie eine Ausstellung in der Stadtgalerie Lebzelterhaus („Vöcklabrucker Künstler und Schätze aus dem Heimathaus“) waren die Highlights.

2013 wurde der Pfahlbau-Pavillon in Seewalchen eröffnet. Beim Welterbe-Fest 2016 gab es einen Stand des Heimathausvereins: zahlreiche Pfahlbaufunde wurden präsentiert. Das Heimathaus Vöcklabruck beherbergt mit 800 Exponaten eine der größten Pfahlbausammlungen Österreichs.

Helmut Kasbauer organisierte im Heimathaus mit seinem Team jedes zweite Jahr im Advent eine große und gut besuchte Krippenausstellung mit Exponaten aus dem In- und Ausland. Er besucht auch viele Fachtagungen und informiert danach die ehrenamtlichen Mitarbeiter bei Besprechungen. Bei der jährlichen Vorstandssitzung wird über Neuanschaffungen, Reparaturen und die Mitgliederzahlen (dzt. 140) beraten. Durch seine umsichtige Heimatforschung wird das Heimathaus laufend um neue Exponate erweitert.

2014 gestaltete er die Pfahlbau-Sammlung im Heimathaus neu und zeitgemäß. Die Sachgebiete wurden neu geordnet („Keramik“, „Werkzeuge“, „Nahrung und Fischfang“, „Schmuck“, „Bronzezeit“, etc). Gleichfalls wurden neue Repliken historischer Objekte und Gerätschaften (Webstuhl, Pflug, Pfeil und Bogen,) präsentiert. Eine historische Holzwand mit einem Flechtwerk aus Schilfrohren und Lehm wurde gestaltet.

Im Laufe der Jahre engagierte sich Mag. Helmut Kasbauer in Zusammenarbeit mit dem Bauhof der Stadtgemeinde Vöcklabruck stark für Sanierungsarbeiten im Heimathaus. Ein neuer Holzboden im gesamten

Gebäude, die Neueindeckung der Dachgaupen, eine Kaminsanierung, eine neue Blitzschutzanlage, Beleuchtungserneuerungen, die Installation eines Luftentfeuchters und noch viele Kleinarbeiten wurden laufend getätigt.

Jährlich organisierte Mag. Kasbauer für seine Mitarbeiter und Mitglieder eine Bildungsfahrt zu Museen in ganz Österreich. Bemerkenswert ist weiters, dass das Heimathaus Vöcklabruck einen großen Zulauf an Schulklassen aus dem Bezirk Vöcklabruck hat. Derzeit laufen im Heimathaus die Vorbereitungen für das große Anton Bruckner Jubiläumsjahr 2024.

Das Heimathaus Vöcklabruck ist ein Aushängeschild im Kulturleben der Stadt. Es gehört in dieser Form zu den bemerkenswertesten Museen Oberösterreichs. Kons. Mag. Helmut Kasbauer war hier immer ein verlässlicher und engagierter Partner der Stadtgemeinde. Er wird bei der Vorstandssitzung im November aus gesundheitlichen Gründen die Obmannschaft weitergeben und dem Verein noch mit Rat zur Seite stehen. Sein Wirken über die fast zwei Jahrzehnte brachten dem Verein und dem Museum großes Ansehen. Die Stadtgemeinde Vöcklabruck dankt Herrn Kons. Prof. Mag. Helmut Kasbauer für sein umfangreiches Engagement und seine Verdienste um das Kulturwesen in Vöcklabruck.

GR Roland Pröll-Bachinger teilt mit, dass sich die Fraktion der FPÖ enthalten wird, weil es nicht im Ausschuss war.

Antrag:

Die Referentin stellt den Antrag, Herrn Kons. Mag. Helmut Kasbauer in Würdigung seiner großen Verdienste um das Kulturwesen mit dem Ehrenzeichen der Stadt Vöcklabruck in Gold auszuzeichnen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

5 FINANZEN und ENERGIE

5.1 KUF - Rückkauf Hallenbad nach Leasingende

Berichterstatter/in: Stefan Maier

Sachverhalt:

Der Referent bringt den Kaufvertrag zum Rückkauf des Hallenbades durch Verlesung zur Kenntnis. Dieser liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Der Vertrag wurde von der Rechtsabteilung geprüft und kam erst kurzfristig heute Vormittag ins Portal.

Der Referent nennt die Kaufsumme, mit der das Hallenbad nach Leasingende mit rund 3 Mio. Euro ins Eigentum der Stadtgemeinde übergeht.

Diskussion:

Vizebgm. Dr. Kölblinger merkt an, dass die Streichung der Reallast (S. 2) im nächsten Ausschuss bereinigt wird, weil diese als Besicherung nötig war und nach Begleichung des Betrages nicht mehr existiere. Die Umsatzsteuerlast kann gar nicht mehr anfallen, weil sie bereits beglichen wurde. Der Rest ist im NVA beschlossen worden.

GR Mag. Heinke sagt, dass er sich enthalten werde, weil er aufgrund der Kurzfristigkeit, diesen Vertrag nicht in Ruhe lesen konnte.

Antrag:

Der Referent stellt nach kurzer Diskussion den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage:

Kaufvertrag

5.2 Kreditüberschreitungen

Berichterstatter/in: Stefan Maier

Sachverhalt:

Auf nachstehenden Haushaltskonten ist eine Kreditüberschreitung vorzunehmen:

Kreditüberschreitungen								
HW	ANSATZ	ANSATZBEZ	POST UG	POSTBEZ	VA 2023	Überschreitung	VA Neu 2023	Begründung
1	211100	Volksschule	042000 000	Amts-, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	6.000	2.700	8.700	defekte Waschmaschine musste dringend ersetzt werden
1	859420	Seniorenheim	729000	Sonstige Ausgaben	11.500	8.400	19.900	Ankauf von Gutscheinen
1	213000	Pestalozzi Schule	042000	Amts-, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	27.000	6.600	33.600	zusätzl. Möbel und Sonnenschutz für Doppelnutzung Hortraum
1	25000	Hort (Pestalozzi Schule)	042000	Amts-, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	0	2.100	2.100	zusätzl. Möbel für Doppelnutzung Hortraum
						19.800		

Antrag:

Der Referent stellt sodann den Antrag, die Kreditüberschreitungen in Höhe von **€ 19.800,-** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

5.3 Kreditübertragungen

Berichterstatter/in: Stefan Maier

Sachverhalt:

Auf nachstehenden Haushaltskonten liegen folgende Kreditübertragungen zur Beschlussfassung vor:

HW	Ansatz ALT Ansatz NEU	Ansatzbez. ALT Ansatzbez. NEU	Post ALT Post NEU	Postbez. ALT Postbez. NEU	VA Betrag ALT VA Betrag NEU	Betrag	Begründung
1	851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	618000	Instandhaltung v. sonst. Anl. Herstellung v. Hausanschlüssen	50.000,00	- 21.000,00	Dörfelberg wird neu asphaltiert, deshalb Austausch der Schachtabdeckungen
1	851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	619200	Instandhaltung Kanalnetz	30.000,00	51.000,00	
5	851700	Kanalanieung allg.	060000	Anlage in Bau - Entlastungskanäle Bucheiten	360.000,00	-360.000,00	neuer Bauabschnitt musste für Förderansuchen angelegt werden
5	851280	Kanalsanierung BA 26	060000	Anlage in Bau	0,00	360.000,00	
5	612070	Sanierung/Bau versch. Straßen	060000 003	Anlage in Bau - Dörfelstraße	160.000,00	- 60.000,00	Asphaltierung Parkplätze Kaplanstraße
1	612000	Gemeindestraßen, Gehsteige, Grünanlagen	611000	Instandh. von Straßen und Plätzen	122.900,00	182.900,00	
1	640000	Einrichtung und Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung	728400	Imagekampagne Radfahren	20.000,00	- 10.000,00	Bodenmarkierungen für Radfahrer
1	640000	Einrichtung und Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung	611000	Bodenmarkierungen	65.000,00	10.000,00	

Antrag:

Der Referent stellt sodann den Antrag, die obenstehenden Kreditübertragungen zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

5.4 Wassergebührenordnung

Berichterstatter/in: Stefan Maier

Sachverhalt:

Die Wassergebührenordnung konnte vom Land Oberösterreich nicht zur Kenntnis genommen werden, daher ist diese nochmals vollinhaltlich zu beschließen und wird durch Verlesung zur Kenntnis gebracht:

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 25.09.2023, mit der eine Wassergebührenordnung für die Stadtgemeinde Vöcklabruck erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Vöcklabruck wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 15,59** pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2), mindestens aber **€ 2.338,00**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
Dachräume sowie Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Die Nutzflächen bilden hierfür die Bemessungsgrundlage.
 - a. Wintergärten sowie Loggien zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - b. Freistehende, an die Wasserversorgungsanlage nicht angeschlossene, Objekte werden der Bemessungsgrundlage nicht hinzugerechnet.
Als freistehend ist ein Objekt dann anzusehen, wenn es als statische Einheit ausgebildet ist und durch mehr als eine bautechnische Trennfuge, das heißt durch einen Luftzwischenraum, von einem anderen Gebäude getrennt ist. Überdies darf keine Verbindung (Türe, Öffnung, Gang, Durchbruch etc.) zwischen den einzelnen Gebäuden bestehen, sodass dadurch eine gemeinsame Nutzung möglich wird.
 - c. Schwimmteiche, Schwimm- und sonstige Wasserbecken sind nur dann mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen, wenn die Wassertiefe mehr als 1,50 m oder die Wasseroberfläche mehr als 35 m² beträgt.
 - d. Überdachte Schwimmbäder zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - e. Nebengebäude und sonstige überdachte Bauwerke mit einer bebauten Fläche von weniger als 15 m², wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - f. Kellergeschosse, Kellergaragen, Tiefgaragen, oberirdische Garagen und überdachte PKW-Abstellplätze zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - g. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
 - h. Werden Milchkammer, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (3) Folgende Zu- und Abschläge von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) werden festgelegt:
- a. Ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - b. Gewerbliche Zwecke dienende Flächen: 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - c. Betriebliche Autowaschanlagen sowie für die Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte: 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet ist ein Grundaussmaß von 32,0 m² pro Waschplatz als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
 - d. Fleischhauerei Betriebe: 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
 - e. Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser: 30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Kaffeehauszwecke Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer, heranzuziehen.
 - f. Wäschereianlagen 100 % Zuschlag, für Molkereibetriebe 200 % Zuschlag, für Sodawassererzeugungsbetriebe und sonstige Erzeugungstätten von Getränken 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Für Verkaufs- und Lagerräume sowie für Garagen bei diesen Betrieben gelangt jedoch die normale Gebühr ohne Zu- und Abschläge zur Anwendung.
 - g. Je PKW-Abstellplatz gemäß § 2 Abs. (2) lit. f wird ein Abschlag von 5 m² von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- (4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. (1) zu entrichten.
- (5) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit einem Bescheid vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung dieses Bescheides, fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen, ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitales wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Wasserbenützungsgebühr eingehoben.
- (2) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt pro m³ € **1,35** des von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde bezogenen Wassers.
- (3) Die bezogene Wassermenge wird ausschließlich nach den von der Stadtgemeinde bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat für die Bereitstellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr zu entrichten, diese sind:

Für Zähler von 3 m ³ bis 10 m ³	€ 1,42
Für Zähler von 10 m ³ bis 50 m ³	€ 4,45
- (5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, so wird der Wasserverbrauch nach dem Verbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt oder wenn Vergleichszahlen nicht zur Verfügung stehen, nach den Angaben des neuen Wasserzählers für den nächstfolgenden Zeitraum verrechnet. Bei der Schätzung ist auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke:

bis 2.000 m ²	€ 0,11 jährlich je m ²
von 2.001 – 3.000 m ²	€ 0,09 jährlich je m ²
von 3.001 – 4.000 m ²	€ 0,07 jährlich je m ²
von 4.001 – 6.000 m ²	€ 0,05 jährlich je m ²
über 6.000 m ²	€ 0,04 jährlich je m ²

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. (5) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Dieser Umstand ist der Stadtgemeinde Vöcklabruck binnen 2 Wochen anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht entsteht der Abgabenspruch mit Kenntnis der Behörde.
- (3) Bei Neuanschlüssen ist von den Gebührenpflichtigen im ersten Jahr nur die anteilmäßige Wassergebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.
- (4) Die Anschlussgebühr bzw. die Vorauszahlung wird nach Eintreten der Gebührenpflicht mittels Bescheides vorgeschrieben und ist innerhalb von 1 Monat ab der Zustellung des Bescheides zu entrichten.
- (5) Die Wassergebühren und Zählergebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Für die Fälligkeitstermine 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres ergeht die Vorschreibung eines Pauschalbetrages, der aus dem Verbrauch des Vorjahres errechnet wird. Die Abrechnung der Wassergebühren erfolgt durch Ablesen des Wasserzählers Ende Dezember bis Anfang Jänner mit Fälligkeit 15. Februar jeden Jahres.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 ist am 15.11. jeden Jahres fällig.

- (6) Die Grundstückseigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsg Gebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Stadtamt Vöcklabruck schriftlich anzuzeigen.
- (7) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Stadtgemeinde. Diese kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Wassergebührenordnungen außer Kraft.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die Wassergebührenordnung vollinhaltlich zu beschließen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

5.5 Kanalgebührenordnung

Berichterstatter/in: Stefan Maier

Sachverhalt:

Die Kanalgebührenordnung konnte vom Land Oberösterreich nicht zur Kenntnis genommen werden, daher ist diese neu zu beschließen.

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 25.9.2023, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Vöcklabruck erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Vöcklabruck wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 26,00** pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2), mindestens aber **€ 3.901,00**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Die Nutzflächen bilden hierfür die Bemessungsgrundlage.
 - a. Wintergärten sowie Loggien zählen zur Bemessungsgrundlage.

- b. Freistehende, an das Kanalsystem nicht angeschlossene Objekte werden der Bemessungsgrundlage nicht hinzugerechnet.
Als freistehend ist ein Objekt dann anzusehen, wenn es als statische Einheit ausgebildet ist und durch mehr als eine bautechnische Trennfuge, das heißt durch einen Luftzwischenraum, von einem anderen Gebäude getrennt ist.
Überdies darf keine Verbindung (Türe, Öffnung, Gang, Durchbruch etc.) zwischen den einzelnen Gebäuden bestehen, sodass dadurch eine gemeinsame Nutzung möglich wird.
- c. Schwimmteiche, Schwimm- und sonstige Wasserbecken sind nur dann mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen, wenn die Wassertiefe mehr als 1,50 m oder die Wasseroberfläche mehr als 35 m² beträgt.
- d. Überdachte Schwimmbäder zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e. Nebengebäude und sonstige überdachte Bauwerke mit einer bebauten Fläche von weniger als 15 m², wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- f. Kellergeschosse, Kellergaragen, Tiefgaragen, oberirdische Garagen und überdachte PKW-Abstellplätze zählen zur Bemessungsgrundlage.
- g. Betrieblich genutzte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen sind zu 25 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(3) Folgende Zu- und Abschläge von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) werden festgelegt:

- a. Ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- b. Gewerbliche Zwecke dienende Flächen: 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- c. Land- und forstwirtschaftliche Zwecke dienende Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Maschinen, soweit von diesen keine anderen als Dachwässer anfallen): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- d. Betriebliche Autowaschanlagen sowie für die Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte: 200 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der, für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundaussmaß von 32,0 m² pro Waschplatz als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- e. Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Cafehäuser: 30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer, heranzuziehen.
- f. Fleischhauerei Betriebe: 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- g. Wäschereianlagen 100 % Zuschlag, für Molkereibetriebe 200 % Zuschlag, für Sodawassererzeugungsbetriebe und sonstige Erzeugungsstätten von Getränken 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Für Verkaufs- und Lagerräume sowie für Garagen bei diesen Betrieben gelangt jedoch die normale Gebühr ohne Zu- und Abschläge zur Anwendung.

- h. Wird von der Baubehörde eine in- bzw. extensive Dachbegrünung vorgeschrieben, oder dies freiwillig durchgeführt, so reduziert sich die Bemessungsgrundlage um 20 % der begrünten Dachfläche(n).
 - i. Je PKW-Abstellplatz gemäß § 2 Abs. (2) lit. f wird ein Abschlag von 5 m² von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- (4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. (1) zu entrichten.
- (5) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende, unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die, nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr, eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung dieses Bescheides, fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. Pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitales wird von allen Eigentümern, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke, eine Kanalbenutzungsgebühr eingehoben.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro m³ € 3,58 des von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde bezogenen Wassers. Wird jedoch vom Grundstückseigentümer auch eine private Wasserversorgungsanlage genutzt, so ist die Kanalbenutzungsgebühr pro m³ des aus der privaten Versorgungsanlage entnommenen Wassers zusätzlich zu entrichten.

Die Mengenfeststellung des aus der privaten Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers wird durch eine geeignete, geeichte Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen. Die Messvorrichtung wird gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr von der Stadtgemeinde beigestellt. Der folgende Absatz (3) wird hierdurch nicht berührt.

- (3) Hausbesitzer oder Betriebe, die Teile des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers nachweislich nicht in das öffentliche Kanalsystem einleiten, können diese Wässer durch einen geeigneten, geeichten Wasserzähler messen lassen. Dieser registrierte Wasserverbrauch wird für die Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine jährliche Gebühr von € 42,00 zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 2.000 m ²	€ 0,24 jährlich je m ²
von 2.001 – 3.000 m ²	€ 0,16 jährlich je m ²
von 3.001 – 4.000 m ²	€ 0,13 jährlich je m ²
von 4.001 – 6.000 m ²	€ 0,11 jährlich je m ²
über 6.000 m ²	€ 0,10 jährlich je m ²

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. (5) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Dieser Umstand ist der Stadtgemeinde Vöcklabruck binnen 2 Wochen anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht entsteht der Abgabenspruch mit Kenntnis der Behörde.

- (3) Die Anschlussgebühr wird nach Anschluss an das gemeindeeigene Kanalnetz vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats, ab der Zustellung des Bescheides, zu entrichten.
- (4) Bei Neuanschlüssen ist vom Gebührenpflichtigen im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalbenützungsgebühr ab dem Monat zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben und ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Die Gebühr wird jedes Jahr aufgrund des für den Bemessungszeitraum abgelesenen, tatsächlichen oder gemäß der Wassergebührenordnung pauschalierten Wasserverbrauches, der in dieser Verordnung festgelegten Pauschalsätze, zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 ist am 15.11. jeden Jahres fällig.

- (6) Die Grundstückseigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt dieser Änderung, dem Stadtamt Vöcklabruck schriftlich anzuzeigen.
- (7) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Stadtgemeinde. Diese kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Kanalgebührenordnungen außer Kraft.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die Kanalgebührenordnung vollinhaltlich zu beschließen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

5.6 Erneuerbare Fernwärme | Petition der Stadtgemeinde

Berichterstatte(r)/in: Stefan Maier

Sachverhalt:

Die Wärmeversorgung der Vöcklabrucker Haushalte erfolgt zum größten Teil über die Fernwärme vom Kraftwerksstandort Timelkam. Um hohe Wärmeabnahmen im Winter liefern zu können, werden fossile Treibstoffe eingesetzt.

Die RAG betreibt nahe Rubensdorf eine Wasserstoffproduktion samt unterirdischem Speicher, um erneuerbare Energie in den Sommermonaten für den Winter zu speichern. Eine Wasserstoffleitung wurde von der RAG bis wenige hundert Meter vor den EnergieAG Kraftwerksstandort gelegt.

In Konsequenz möge der Gemeinderat eine Petition an den Vorstandsvorsitzenden, den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Landeshauptmann zur Umsetzung einer klimaneutralen Wärmeversorgung mit dem nachfolgenden Inhalt beschließen:

Petition der Stadtgemeinde Vöcklabruck:

Dekarbonisierung des Fernwärmenetzes durch den Einsatz von Wasserstoff

Der Vorstand und der Aufsichtsratsvorsitzende der EnergieAG werden ersucht, eine **Rückverstromung der durch die RAG in Form von Wasserstoff gespeicherten Sonnenenergie am Kraftwerkspark Timelkam umzusetzen**.

Die dabei entstehende Abwärme soll den **Einsatz fossiler Energie im Fernwärmenetz der EnergieAG reduzieren**. Mittelfristig (bis 2030) soll durch Wasserstoffabwärme eine **gänzlich CO₂ neutrale Wärmeversorgung** für die Haushalte der Stadt Vöcklabruck, Timelkam und Lenzing ermöglicht werden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende, sowie der Landeshauptmann als Eigentümervertreter mögen die Chancen nutzen, welche sich durch den **Beginn einer Wasserstoffindustrie in der Region Vöckla- Ager** ergeben. Die EnergieAG als landeseigener Energieversorger muss als Vorreiter beim Einsatz der Wasserstofftechnologie eine führende Position bei der Energie- und Wärmewende einnehmen. Diese Vorreiterrolle soll durch entsprechende **Vorgaben des Eigentümervertreters** wahrgenommen werden.

Die zeitlichen Vorgaben bei der Dekarbonisierung der Strom- und Wärmeproduktion erfordern hier umgehendes Handeln. Der **Verzicht des Einsatzes fossiler Energien im Fernwärmenetz der Region** reduziert den CO₂-Fußabdruck tausender Haushalte und trägt so einen entscheidenden Beitrag zu einer nachhaltigen Wärmeversorgung.

Durch den zügigen **Aufbau einer sektorübergreifenden Wasserstoffindustrie** kann die **Wirtschaft in der Vöckla- Ager Senke einen entscheidenden Startvorteil** in einer dekarbonisierten Wirtschaft erlangen.

Diskussion:

GR Mag. Hindinger merkt an, dass die Grünen die Petition auch unterstützen. Laut Auskunft der EnergieAG sind rund 75 % erneuerbare Energie der Fernwärme und die restlichen 25 % sollte man auch noch schaffen. Vor 25 Jahren gab es auch schon ein Projekt der RAG die Abwärme zu nutzen von der Gasturbine. Er meint, dass es jetzt noch wichtiger sei als vor 25 Jahren.

Bürgermeister DI P. Schobesberger merkt an, die Gasturbinen die die Verdichter betreiben für den Gasspeicher, werden jetzt auf elektrisch umgerüstet, dass es die Abwärme bald nicht mehr gibt.

Vizebgm. Dr. Kölblinger wiederholt einen Beitrag der Oö. Nachrichten. In diesem Bericht ging es um das Pumpspeicherkraftwerk in Ebensee, dass im nächsten Jahr umgesetzt werden soll. Sie meint, dass die Energie aus Eigeninteresse als Aktiengesellschaft und auch das Land Oö sehr dahinter sind um dort die CO₂ Neutralität rechtzeitig umzusetzen, auch dass bereits die nächsten Schritte im Gange sind.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die vorliegende Petition zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

*Petition ergeht an:
Oö. Landeshauptmann
Vorstandsvorsitzenden der EnergieAG
Aufsichtsratsvorsitzenden der EnergieAG*

6 PRÜFBERICHT DES ÖRTLICHEN PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES Mag. Gerald Heinke

6.1 Prüfbericht vom 21.09.2023

Berichtersteller/in: Mag. Gerald Heinke

Sachverhalt:

Der Berichtersteller teilt mit, dass am Donnerstag, 21.09.2023 eine Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses stattgefunden hat.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22.06.2023
3. Baukartelle
4. PV-Anlage Bildungscampus – Vertrag mit Fa. Helios
5. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft zum Voranschlag 2023
6. Grün- und Strauchschnitt
7. Allfälliges

B E R I C H T

1. Der Obmann eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Tagesordnung rechtzeitig zugegangen und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
2. Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22.06.2023
Die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung führte zu keiner Beanstandung.
3. Baukartelle
René Holzer berichtet, dass es sich um Vergaberechtsverstöße diverser Firmen im Tief- und Straßenbau (z.B. Porr und Strabag) handelt und die Bauabteilung entsprechende Fälle zusammensucht. Der Gemeinde- und Städtebund wird einen Rahmenvertrag mit einem Prozessfinanzierer abschließen, der die Prozesse für die Gemeinden führt. Es gibt keine Verjährungsgefahr, aber es wird sich um einen langwierigen Prozess handeln. Die Höhe des Schadens ist noch nicht abschätzbar.
4. PV-Anlage Bildungscampus – Vertrag mit Fa. Helios
Der Dachnutzungsvertrag wurde im Mai 2021 abgeschlossen und der Vertragsbeginn betreffend die Nutzung der PV-Anlage wäre mit Inbetriebnahme gewesen. Die Inbetriebnahme der Anlage war 2022.

Die Stadtgemeinde war der Annahme, dass ab Inbetriebnahme der PV-Anlage auch PV-Strom genutzt wird. Als ein Jahr später keine Abrechnung kam, hat der zuständige Sachbearbeiter bei Helios nachgefragt und zur Antwort bekommen, „es hat uns eh gewundert, dass sich keiner gemeldet hat“.

In diesem Zeitraum hat die Firma Helios den Strom am freien Markt verkauft.

Daraufhin wurde mit Juli 2023 die Vertriebsvereinbarung mit der Firma Helios abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt bezieht die Stadt PV-Strom für 7,56 €/kw für 4 Zählpunkte am Bildungscampus.

13 Jahre nach Inbetriebnahme wird die Anlage ins Eigentum der Stadt übergehen.

Der Prüfungsausschuss regt an, interne Prozesse zu evaluieren und z.B. ein Vertragsmanagement anzudenken.

5. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft zum Voranschlag 2023

Der vom Gemeinderat im Dezember 2022 beschlossene Voranschlag 2023 wurde von der BH Vöcklabruck geprüft und im Juli dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die Finanzabteilung hat die Anregungen der BH umgesetzt und steht im Austausch mit der BH.

6. Grün- und Strauchschnitt

Der BAV hat mit Juli 2021 eine gemeindeübergreifende Grün- und Strauchschnittsammlung mit 38 Gemeinden gestartet. Ziel war es, Synergieeffekte zu nutzen und durch Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen langfristig Kosten zu sparen. Die Vorschreibung für die Stadtgemeinde im Jahr 2022 betrug 7,70 €/Einwohner. Es gab keine genauen Informationen vom BAV betreffend Mengen und entstandener Kosten. In Stadt- und Gemeinderat wurde dann mehrheitlich der Ausstieg von Vöcklabruck aus der Grün- und Strauchschnittsammlung beschlossen. Die Kosten 2023 betragen hochgerechnet aufs gesamte Jahr nun ca. 4,60 €/Einwohner. Zurzeit nutzt die Stadt das ehemalige Bauhofgelände dafür. Die dafür errichtete Fläche im Altstoffsammelzentrum wird nicht genutzt. Im Moment ist diese Variante die günstigere für die Vöcklabrucker Bevölkerung.

Die Kommunikation mit dem BAV sollte aufrechterhalten werden. Sobald konkrete Projektideen für das Gelände des Bauhofes am Tisch liegen, kann eine Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit dem BAV angedacht werden.

7. Allfälliges

Themen für die nächste Sitzung:

- Entwicklung der Kurzparkzonen, Umstellung Gratis-Halbe-Stunde
- Abwicklung der Bauverfahren

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zustimmend zur Kenntnis.

7 RAUMORDNUNG und TIEFBAU

7.1 Bebauungsplan 7.13 | Änderung BBPL 7 "Am Pfarrersfeld" | Beschlussfassung

Berichtersteller/in: Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

Sachverhalt:

Der Berichterstatter teilt mit, dass im Jahre 1991 die Grundstücke 182/1 & 182/3, KG 50326 Wagrain in "Bauland-Wohngebiet" umgewidmet wurden. Rechtskräftig seit 02.08.1991, baurechtliche Genehmigung der drei Reihenhäuser im Jahr 1997.

Aufgrund einer Anfrage wurde ersichtlich, dass zur Zeit der Umwidmung der rechtskräftige Bebauungsplan nicht aufgelassen wurde und das betroffene Gebäude mit derzeitigem Stand nicht den aktuellen Vorgaben des Bebauungsplanes entspricht.

Durch eine Teilauflassung des Bebauungsplanes auf den jeweiligen Grundstücken soll dies nun korrigiert werden.

In der Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2022 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Verfahren für die Änderung Nr. 13 "Teilauflassung BBPL 7 "Am Pfarrersfeld" des Bebauungsplanes Nr. 7 einzuleiten.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2023 wurden die Dienststellen sowie GrundeigentümerInnen und Nachbarn von der geplanten Änderung verständigt und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis längstens 20. März 2023 eingeladen.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Raumordnung vom 17.03.2023

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten und bis dato vorliegenden fachlichen Stellungnahmen - diese werden Ihnen zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht - und vorbehaltlich der noch nicht eingelangten naturschutzfachlichen Stellungnahme wird mitgeteilt, dass durch die geplante Teilaufhebung des Bebauungsplanes aufgrund der Lage im Einflussbereich der nördlich und westlich befindlichen Waldflächen überörtliche Interessen im besonderen Maß berührt werden.

Durch die Waldrandlage besteht für den Großteil des Planungsraumes ein gewisses Gefahren und Konfliktpotential durch beispielsweise umstürzende Bäume, herabfallende Äste, Laubfall, Beeinträchtigungen der forstlichen Bewirtschaftbarkeit, usw.

Aus forstfachlicher Sicht wird gefordert, dass entsprechende Baufluchtlinien in der Planung berücksichtigt werden, um eine Erweiterung des derzeitigen Gebäudebestandes in Richtung Waldflächen einzuschränken.

Einer Teilauflassung des Bebauungsplanes kann aus forstfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Im Erhebungsblatt ist u.a. angeführt, dass der Planungsraum in einer geogenen Risikozone "Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen - Typ A", "Gefahrenzonenplan WLW (z.B.: Rutschungen, Steinschlag etc.)" bzw. "in einer geogenen Risikozone außerhalb des Beurteilungsraumes der Gefahrenhinweiskarte" liegt. Aus fachlicher Sicht können insbesondere die ersten beiden Punkte nicht nachvollzogen werden und es geht dies auch aus den vorgelegten Planunterlagen nicht hervor. Im weiteren Verfahren ist daher seitens der Planungsbehörde die Grundlagenforschung diesbezüglich zu ergänzen und ggf. eine Stellungnahme der WLW einzuholen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist noch anzumerken, dass der Punkt 1 der schriftlichen Ergänzung (Zieldefinition der Bebauungsplanänderung) Inhalt der Grundlagenforschung ist und nicht Teil des verordneten Bebauungsplans sein kann.

Im Übrigen wird seitens des Raumordnungsrechts ansonsten zu einer lediglich auf zwei Grundstücke bezogenen Bebauungsplanänderung festgehalten, dass es dadurch zu keiner unsachlichen Begünstigung oder auch Benachteiligung Einzelner kommen darf. Es müssen vielmehr sachliche Gründe, die im weiteren Verfahren noch nachvollziehbar dazulegen sind, für die Planung ausschlaggebend sein.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird Ihnen nach einlangen ehestmöglich nachgereicht. Eine Berücksichtigung etwaiger fachspezifischer Forderungen wird im weiteren Verfahren vorausgesetzt.

Zur Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Raumordnung vom 17.03.2023 wir angemerkt

Seitens des Landes OÖ wird empfohlen eine Stellungnahme der WLW (Wildwasser- und Lawinerverbauung) im Bezug auf den Gefahrenzonenplan (geogene Risikozone Typ A) einzuholen. Da das übermittelte Erhebungsblattes fehlerhaft war (keine geogene Risikozone in diesem Bereich), wird dieses korrigiert und erneut versendet.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Wasserwirtschaft vom 25.01.2023

Zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 7.13 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.

Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 01.02.2023

Mit Schreiben vom 17. Jänner 2023 , R0-2023-17579/2-KO, ersucht die Abteilung Raumordnung um eine forstfachliche Stellungnahme im Rahmen des Vorverfahrens betreffend der Änderung Nr. 13 des Bebauungsplan Nr. 7, der Stadtgemeinde Vöcklabruck.

Auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 26. Jänner 2023 ergeht folgende **forstfachliche Stellungnahme**:

Geplant ist die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7. Von der Teilaufhebung sind Grundstücksteile der Grundstücke Nr. 182/1 und 182/3 beide KG 50326 Wagrain betroffen. Der Großteil der gegenständlichen Grundstücke ist nach dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Wohngebiet gewidmet, eine westlich befindliche Teilfläche des GST. Nr. 182/1 ist als Grünland gewidmet. Der vom Planungsraum betroffene Bauland-Bereich ist zu Großteilen bebaut, zusätzlich sind weitere bauliche Anlagen wie Garagen und Stellplätze vorhanden, die restliche Fläche wird als Garten genutzt.

Aus forstfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass sich der Großteil des Planungsraumes im Einflussbereich der nördlich und westlich befindlichen Waldflächen befindet. Dort wurden im Nahebereich größere Baumindividuen entfernt. Es stockt derzeit überwiegend Laubholz wie Ahorn, Buches, usw. der 1-2 Altersklasse. Die Wuchsbedingungen und Standortsverhältnisse sind mit gut anzusprechen.

Durch die Waldrandlage besteht für den Großteil des Planungsraumes ein gewisses Gefahren und Konfliktpotential durch beispielsweise umstürzende Bäume, herabfallende Äste, Laubfall, Beeinträchtigungen der forstlichen Bewirtschaftbarkeit, usw..

Im derzeit gültigen Bebauungsplan sind für die betroffenen Grundstücksteile keine relevanten Vorgaben betreffend bauliche Einschränkungen bzw. Abstandsbestimmungen im Zusammenhang mit Waldflächen vorhanden.

Aus forstfachlicher Sicht wird gefordert, dass entsprechende Baufluchtlinien in der Planung berücksichtigt werden, um eine Erweiterung des derzeitigen Gebäudebestandes in Richtung Waldflächen einzuschränken. Eine Teilauflassung des Bebauungsplanes erscheint aus forstfachlicher Sicht nicht vertretbar.

Zusammengefasst wird aus forstfachlicher Sicht festgestellt, dass der Teilauflassung des Bebauungsplanes Nr. 7 Änderung Nr. 13 der Stadtgemeinde Vöcklabruck, nicht zugestimmt werden kann. Für weitere Planungen ist die forstfachliche Forderung zu berücksichtigen.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung vom 26.01.2023

Die Bebauungsplan-Änderung Nr. 7/13 betrifft Flächen an der L 1268 Pilsbacher Straße, von km 00,705 bis km 00,745, links im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Vöcklabruck.

Es wurde ersichtlich, dass zur Zeit der Umwidmung von **Bauland-Wohngebiet** der rechtskräftige Bebauungsplan nicht aufgelassen wurde und das betroffene Gebäude mit dem derzeitigen Stand nicht den aktuellen Vorgaben des Bebauungsplanes entspricht, durch die Teilauflassung des Bebauungsplans auf den

jeweiligen Grundstücken soll dies nun korrigiert werden, es betrifft eine Fläche im Ausmaß von ca. 2150 m². Gegen die Bewilligung des Bebauungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

Die Verkehrsaufschließung hat über den bestehenden Straßenanschluss bei km 00,740 zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0.8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrsicht angefügt.

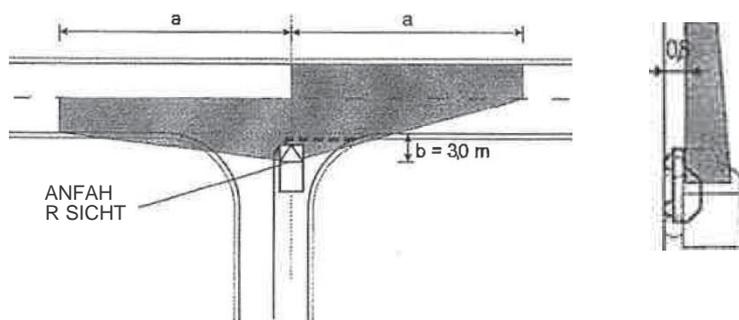
Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

Im Rahmen dieser Bebauungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf und allenfalls anfallenden Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

Überprüfung von Sichtweiten



2,5

Abbildung 4: Anfahrsicht

Schenkellänge	Vp [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
a [m]	85	110	145	185	230	280
8min [m]	70	95	120	155	190	230
apKW [m]	55	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkellängen a, am1n und aPKW gemäß RVS 03.05.12

Stellungnahme Land OÖ, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 17.03.2023

Im Februar erfolgte ein Ortsaugenschein bei den gegenständlichen Grundflächen und wird Bezug nehmend auf das Schreiben der Örtlichen Raumordnung vom 17.01.2023 betreffend die Änderung Nr. 13 des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Vöcklabruck seitens des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in rein fachlicher Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Teilauflassung des Bebauungsplans im Zuge der Änderung Nr. 7.13. Wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind dadurch auf das bebaute Grundstück nicht zu erwarten.

Stellungnahme Netz Oö. GmbH - GAS vom 16.01.2023

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Stellungnahme Netz Oö. GmbH - STROM vom 16.01.2023

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Stellungnahme Gemeinde Pilsbach vom 16.01.2023

die Gemeinde Pilsbach hat gegen die geplanten Änderungen (Bebauungsplan 7.13) auf dem Gebiet der Parzellen 182/1 und 182/3, beide KG Wagrain, keine Einwendungen.

Die Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme im Akt auf!

Aufgrund der Stellungnahmen des Landes OÖ (u.a. forstfachliche Stellungnahme vom 01.02.2023) wurde der Bebauungsplan 7.13 überarbeitet und vorweg an die zuständige Abteilung übermittelt.

Stellungnahme BH Vöcklabruck, Bezirksforstinspektion vom 14.04.2023

*Nach Durchsicht des von Ihnen übermittelten geänderten Plan zur Bebauungsplanänderung Nr. 13 (Bebauungsplan Nr. 7 „Am Pfarrerfeld“) wird mitgeteilt, dass die nun vorgelegte Planung den forstfachlichen Forderungen aus der forstfachlichen Stellungnahme GZ.: BHVBForst-2023-22149/2-Kas vom 1.2.2023 entspricht. **Zusammenfassend kann der nun vorgelegten Planung zur Bebauungsplanänderung Nr. 13 (Bebauungsplan Nr. 7 „Am Pfarrerfeld“) aus forstfachlicher Sicht zugestimmt werden.***

Da aufgrund der forstfachlichen Stellungnahme die Baufluchten verändert wurden und der Bebauungsplan in diesem Bereich nicht aufgelassen wird, wird das Verfahren fortan wie folgt bezeichnet **„Bebauungsplan 7.13 | Änderung BBPL 7 „Am Pfarrerfeld“.**

Der abgeänderte und geprüfte Bebauungsplan wurde bei der Gemeinderatssitzung am 22.05.2023 beschlossen und im Anschluss erneut zur Verständigung gebracht.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 wurden die GrundeigentümerInnen und Nachbarn sowie die in § 33 Abs. 2 Oö. ROG angeführten Stellen erneut verständigt (2. Verständigung) und eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 25. August 2023 eingeräumt.

Stellungnahmen Land OÖ, Abteilung Raumordnung vom 27.06.2023

Zur neuerlich und in abgeänderter Form vorgelegten o.a. Bebauungsplanänderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten forstfachlichen Stellungnahmen - diese wird Ihnen zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht - wird mitgeteilt, dass durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes in der nunmehr vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Im Übrigen wird seitens des Raumordnungsrechts ansonsten zu einer lediglich auf zwei Grundstücke bezogenen Bebauungsplanänderung festgehalten, dass es dadurch zu keiner unsachlichen Begünstigung oder auch Benachteiligung Einzelner kommen darf. Es müssen vielmehr sachliche Gründe für die Planung ausschlaggebend sein. Seitens des Ortsplaners wurde dazu in seiner Stellungnahme eine fachlich nachvollziehbare Begründung vorgelegt. Eine rechtliche Überprüfung diesbezüglich ist jedoch nicht erfolgt.

Anmerkung

Aus ho. Sicht wird davon ausgegangen, dass es sich bei den im Planungsraum vorhandenen baulichen Anlagen um einen rechtmäßig bewilligten Baubestand handelt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist in diesem Zusammenhang jedoch seitens der Planungsbehörde im weiteren Verfahren aus rechtlicher Sicht zu prüfen

und zu beurteilen, ob eine geplante nachträgliche "Sanierung" in Einklang mit dem sog. "Bad Ischler Erkenntnis" (nachträgliche Sanierung von Schwarzbauten) zu bringen ist.

Zur Stellungnahme wird angemerkt

Bei den baulichen Anlagen handelt es sich um einen rechtmäßig bewilligten Baubestand. Als Beilage übermitteln wir die dazugehörigen Baugenehmigungen.

Stellungnahmen Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26.06.2023

Mit Schreiben vom 22. Juni 2023, R0-2023-17579/10-Ha, ersucht die Abteilung Raumordnung um eine forstfachliche Stellungnahme im Rahmen des Vorverfahrens betreffend der Änderung Nr. 13 des Bebauungsplan Nr. 7, der Stadtgemeinde Vöcklabruck.

Auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 26. Jänner 2023 ergeht folgende **forstfachliche Stellungnahme:**

Von der Änderung Nr. 13 sind Grundstücksteile der Grundstücke Nr. 182/1 und 182/3 beide KG 50326 Wagrain betroffen. Der Großteil dieser Grundstücke ist nach dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Wohngebiet gewidmet, eine westlich befindliche Teilfläche des GST. Nr. 182/1 ist als Grünland gewidmet. Der vom Planungsraum betroffene Bauland-Bereich ist zu Großteilen bebaut, zusätzlich sind weitere bauliche Anlagen wie Garagen und Stellplätze vorhanden, die restliche Fläche wird als Garten genutzt.

Aus forstfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass sich der Großteil des Planungsraumes im Einflussbereich der nördlich und westlich befindlichen Waldflächen befindet. Dort wurden im Nahebereich größere Baumindividuen entfernt. Es stockt derzeit überwiegend Laubholz wie Ahorn, Buche, usw. der 1-2 Altersklasse. Die Wuchsbedingungen und Standortverhältnisse sind mit gut anzusprechen.

Durch die Waldrandlage besteht für den Großteil des Planungsraumes ein gewisses Gefahren und Konfliktpotential durch beispielsweise umstürzende Bäume, herabfallende Äste, Laubfall, Beeinträchtigungen der forstlichen Bewirtschaftbarkeit, usw.

Im derzeit gültigen Bebauungsplan sind für die betroffenen Grundstücksteile keine relevanten Vorgaben betreffend bauliche Einschränkungen bzw. Abstandsbestimmungen im Zusammenhang mit Waldflächen vorhanden.

Aus forstfachlicher Sicht wird gefordert, dass entsprechende Baufluchtlinien in der Planung berücksichtigt werden, um eine Erweiterung des derzeitigen Gebäudebestandes in Richtung Waldflächen einzuschränken. Diese Forderung wurde in der vorgelegten Planung berücksichtigt.

Zusammengefasst wird aus forstfachlicher Sicht festgestellt, dass der Änderung Nr. 13 des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadtgemeinde Vöcklabruck, zugestimmt werden kann.

Stellungnahmen Netz OÖ STROM vom 26.06.2023

Gegen die angeführte Änderung erheben die Netz OÖ GmbH keinen Einwand.

Stellungnahmen Netz OÖ GAS vom 16.06.2023

Gegen die angeführte Änderung erheben die Netz OÖ GmbH im Namen der Energie AG OÖ sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Stellungnahmen Gemeinde Pilsbach vom 19.06.2023

Die Gemeinde Pilsbach hat gegen die geplante Änderung (Bebauungsplan 7.13) auf dem Gebiet der Parzellen 182/1 und 182/3, beide KG Wagrain, keine Einwendungen.

Stellungnahme EigentümerIn vom 18.07.2023

Zum Schreiben vom 16.06.2023 halte ich in meinem Namen sowie im Namen meiner Schwester fest, dass der Änderung des Bebauungsplanes, wie in Ihrem Schreiben vom 16.06.2023 dargestellt, zugestimmt wird und diesbezüglich keine Einwendungen erhoben werden.

Die Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme im Akt auf!

Vizebgm. Dr. Kölblinger erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Antrag:

Der Berichterstatter stellt den Antrag, die Änderung Nr. 13 des Bebauungsplanes Nr. 7 „Änderung BBPL Am Pfarrfeld“ zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilagen:

Bebauungsplan, Baugenehmigungen

7.2 Verordnung eines Neuplanungsgebietes für das Areal Villa Nothhaft (Bahnhofstraße 16) und der Umgebung zwischen Carlonestraße und ehem. Landesmusikschule

Berichterstatter/in: Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

Der Berichterstatter informiert, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 22.05.2023 der Tagesordnungspunkt *Areal „Villa Nothhaft“ Bahnhofstraße 16 | Frage über die Verordnung eines Neuplanungsgebietes* zu Beginn der Sitzung abgesetzt wurde.

Es wird festgehalten, dass in der Sitzung des Gestaltungsbeirates am 22.06.2023 ein Projekt durch eine Wohnbaugenossenschaft beziehungsweise deren Architekten präsentiert wurde. Erwähnenswert ist, dass der Gestaltungsbeirat die beabsichtigte Bebauungsdichte im Vergleich zur Umgebungsbebauung als zu hoch beurteilt. Das Projekt sowie die Stellungnahme des Gestaltungsbeirates werden als Beilagen mitgesendet. Weiters ist zu erwähnen, dass seitens des Bundesdenkmalamtes die geforderte Denkmalbedeutung für die Villa Nothhaft nicht in ausreichendem Maße nachgewiesen werden kann und daher von der Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens Abstand genommen wird. Das Schreiben dazu wird als Beilage geführt.

Am 17. August 2023 erreichte die Stadtgemeinde Vöcklabruck ein Schreiben, verfasst durch die Kanzlei Haslinger und Nagele im Namen der Nachbarschaft der Liegenschaft Bahnhofstraße 16. Dieses Schreiben beinhaltet die Anregung auf Erlassung eines Bebauungsplanes und einer Neuplanungsgebiets-Verordnung um zukünftige Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Das Areal der Villa Nothhaft (Grundstück 174/2 KG Wagrain) umfasst eine circa 7.000 m² große innerstädtische Fläche welche derzeit als Bauland Wohngebiet gewidmet ist. Die Bebauungsdichte beziehungsweise die Geschossflächenzahl liegt derzeit bei 0,15. Aufgrund der zentralen Lage sowie der Nähe zum Bahnhof liegen die Entwicklung dieser Fläche beziehungsweise die zukünftige Nutzung im Interesse der Stadtgemeinde Vöcklabruck.

Durch die Verordnung eines Neuplanungsgebietes kann der Gemeinderat auf Basis des §37b Oö. *Raumordnungsgesetz 1994* Einfluss auf die zukünftige Gestaltung beziehungsweise Bebauung am gegenständlichen Grundstück nehmen. Die beabsichtigte Neuplanung ist dabei in ihren Grundzügen zu beschreiben. Dabei sollten u.a. folgende Inhalte berücksichtigt werden, die maximale Anzahl der Geschosse sowie die Dichte der Bebauung.

Um eine zeitnahe Rechtswirksamkeit des Verordnungstextes zu erreichen, soll dieser bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2023 beschlossen werden. Die Inhalte der Verordnung sollen in der heutigen

Sitzung des Ausschusses mit Hilfe einer fachlichen Beratung durch den Ortsplaner DI Dr. Christoph Hauser festgelegt werden. Daraufhin soll Herr Dr. Hauser beauftragt werden, den Verordnungstext zu verfassen.

In der Diskussion im Ausschuss weist der Vorsitzende daraufhin, dass sich die Fraktion der ÖVP für die Verordnung eines Neuplanungsgebietes ausspricht und hierfür bereits ein Entwurf vorliegt (siehe Beilage).

GR Gerald Schwameder (SPÖ) spricht sich auch für die Erweiterung des Neuplanungsgebietes bis circa zur ehemaligen Landesmusikschule aus. Er weist darauf hin, dass es mehrere interessante bzw. unbebaute Grundstücke in diesem Stadtteil gibt (ehemaliges Jugendzentrum).

DIⁱⁿ Katharina Schwarz gibt zu bedenken, dass die Erstellung eines Neuplanungsgebietes höchste Priorität hat, da die aktuellen Gegebenheiten keine Einschränkungen hinsichtlich der Bebauung aufweisen. Sofern ein Projekt eingereicht wird, muss dieses von der Bauabteilung bearbeitet werden.

Nur durch die Verordnung eines Neuplanungsgebietes können rasch „Einschränkungen“ festgelegt werden.

Ortsplaner Dr. Christoph Hauser erklärt, dass sich ein zukünftiges Projekt an die bestehenden, städtebaulichen Strukturen anpassen soll. Das bedeutet eine geringere GFZ sowie Geschosshöhe als im bereits vorliegenden Projekt der GSG.

Des Weiteren weist er darauf hin, dass die Festlegung der GFZ bzw. die Entscheidung über eine verdichtete oder „lockere“ Bauweise, dem Gemeinderat der Stadt Vöcklabruck unterliegt.

Herr Dr. Hauser empfiehlt eine GFZ im Bereich 0,5 bis 0,6 und spricht sich für 3 Geschosse aus.

Der neue Baukörper soll nicht sehr viel höher sein, als das bestehende Gebäude.

Zum vorgelegten Entwurf der ÖVP Fraktion erklärt Dr. Hauser, dass ein geförderter Wohnbau bei 2,5 Geschossen nicht möglich ist.

Bezüglich Erhaltung der „Villa Nothhaft“ beschreibt Dr. Hauser folgende Optionen:

- In einem Bebauungsplan kann die „Villa Nothhaft“ als erhaltenswertes Gebäude definiert werden
- enge Baufluchtlinien rund um den Gebäudebestand können angedacht werden
- eine Anbaupflicht sowie die gleiche Höhe des neuen Gebäudes wie der Bestand kann festgelegt werden

Ein Erzwingen bzgl. die Erhaltung des bestehenden Baukörpers ist grundsätzlich nicht möglich, kann jedoch durch die oben genannten Festlegungen im Bebauungsplan indirekt vorgegeben werden.

StR Stefan Maier (SPÖ) sagt, dass eine Verdichtung in diesem Bereich angestrebt werden soll, vor allem auf Grund der guten Anbindung zum öffentlichen Verkehr.

Zum Vorschlag der ÖVP bzgl. der festgelegten GFZ gibt er zu bedenken, dass diese zu gering ist.

Der Bürgermeister erklärt, dass sich die Strukturen der Stadt ändern und eine Verdichtung in diesem Stadtteil möglich sein soll. Er weist darauf hin, dass leistbares Wohnen (geförderter Wohnbau) angestrebt werden muss. Des Weiteren spricht er sich für die Widmung „Bauland – sozialer Wohnbau“ aus.

Dr. Hauser erwähnt, dass bei dieser Widmung erfahrungsgemäß eine sehr hohe GFZ festgelegt wird. Genaue Info zu den Widmungsmöglichkeiten „Bauland – sozialer Wohnbau“ folgt.

Dr. Hauser informiert, dass durch diese Widmung die Möglichkeit einer anderen Nutzung (z.B. Lebenshilfe) nicht möglich sein wird.

StR Thomas Pamminger gibt zu bedenken, dass es in der Stadtgemeinde bereits viel geförderten Wohnbau gibt und darauf geachtet werden muss, dass mit der steigenden Bevölkerungszahl auch die Infrastruktur wachsen muss. Seiner Meinung nach ist eine hohe „Dichte“ daher kritisch zu sehen.

EGR Martin Gruber (NEOS) sowie GRⁱⁿ Dipl.-Päd.ⁱⁿ Ursula Soriat sehen die angegebene Dichte des bereits vorliegenden Projektes der GSG als zu hoch an.

Es folgt eine kurze Diskussion über den Erhalt der bestehenden Bäume.

Nach längerer Diskussion bzgl. der fehlenden sozialen Infrastruktur sowie Möglichkeiten zur Errichtung sozialer Infrastruktureinrichtungen durch den Wohnbauträger und die zukünftige Dichte und Gebäudehöhe wird vorgeschlagen, folgende Themen in den jeweiligen Fraktionen zu besprechen:

- Erweiterung Neuplanungsgebiet in Richtung Osten
- 15 Meter Streifen, welcher nicht bebaut werden soll laut Vorschlag ÖVP
- Maximale GFZ, maximale Höhe der Geschosse
- Erhaltung des Bestandes („Villa Nothhaft“)

In der Sitzung des Stadtrates am 14.9.2023 wurde beschlossen, zur Verordnung des Neuplanungsgebietes für das Areal Villa Nothhaft, grundsätzlich die baulichen Kennzahlen wie folgt festzulegen:

- Erhalt des Baumbestandes und der Villa
- Baukörper im hinteren Bereich 3+Z (= Richtung Bahnhof)
- Baukörper im vorderen Bereich 2+Z (= Richtung Schloßstraße)
- GZ 0,7

Der Bürgermeister teilt mit, dass formal richtig, nun ein Bebauungsplan mit den im Stadtrat beschlossenen Kennzahlen für das Grundstück der Villa Nothhaft sowie ein Verordnungstext für ein Neuplanungsgebiet entworfen wurde.

Für das Grundstück der Villa Nothhaft gelten folgende Inhalte:

- Festlegung der Geschossflächenzahl auf 0,7
- Festlegung der maximalen Bauhöhe auf dreigeschossig und einem zurückgesetzten Geschoß und zweigeschossig und einem zurückgesetzten Geschoß
- Festlegung auf den Erhalt des Baumbestandes
- Festlegung auf den Erhalt des Baubestandes
- Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes für das Gebiet

Für die Grundstücke in der Carlonestraße sowie zwischen der Bahnhofstraße und Schloßstraße, gelten folgende Bestimmungen:

- Festlegung einer maximalen Bauhöhe (in der Regel max. dreigeschossig)
- Festlegung von Baufenstern, die der Größe der im Planungsgebiet vorhandenen Baukörpern entspricht
- Festlegung einer maximalen GFZ, welche sich der im Planungsgebiet vorhandenen Dichten annähert

Dieser Entwurf der Verordnung wird durch Verlesung zur Kenntnis gebracht:

KUNDMACHUNG

betreffend Erklärung eines Neuplanungsgebietes im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Vöcklabruck hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 die nachstehende Verordnung betreffend Erklärung eines Neuplanungsgebietes beschlossen:

VERORDNUNG

§1

Gemäß § 37b Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wird für den Bereich der Grundstücke 144/1, 144/10, 144/11, 144/12, 145/2, .431, 144/6, 144/7, 144/8, 144/9, 144/4, 174/2, .3/4, .3/3, .1365, .1364, 174/19, 174/7, .628, 174/20, 174/17, 174/3, 174/5, .422 (alle KG 50326 Wagrain), ein Neuplanungsgebiet erklärt.

§2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes – bezeichnet als „Areal Villa Nothhaft und Umgebung“ – sind aus der Stellungnahme des Ortsplaners (Dipl.-Ing. Dr. Christoph Hauser) vom 22.09.2023, welche einen Teil der Verordnung bildet, zu entnehmen.

§3

Im Gebiet des Neuplanungsgebietes sind folgende Festlegungen durch die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 für die Grundstücke Nr. 174/2, .3/4, .3/3 beabsichtigt:

- Festlegung der Geschossflächenzahl auf 0,7
- Festlegung der maximalen Bauhöhe auf dreigeschossig und einem zurückgesetzten Geschoß und zweigeschossig und einem zurückgesetzten Geschoß
- Festlegung auf den Erhalt des Baumbestandes
- Festlegung auf den Erhalt des Baubestandes
- Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes für das Gebiet

Für die Grundstücke 144/1, 144/10, 144/11, 144/12, 145/2, .431, 144/6, 144/7, 144/8, 144/9, 144/4, .1365, .1364, 174/19, 174/7, .628, 174/20, 174/17, 174/3, 174/5, .422 sind folgende Festlegungen beabsichtigt:

- Festlegung einer maximalen Bauhöhe (in der Regel max. dreigeschossig)
- Festlegung von Baufenstern, die der Größe der im Planungsgebiet vorhandenen Baukörpern entspricht
- Festlegung einer maximalen GFZ, welche sich der im Planungsgebiet vorhandenen Dichten annähert

§4

Gemäß § 37b Oö. Raumordnungsgesetz 1994 hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 Oö. Bauordnung 1994 – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert wird. Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. Bauordnung 1994, sinngemäß.

§5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

§6

Die Wirksamkeit der Verordnung des Neuplanungsgebietes tritt mit dem Rechtswirksamwerden der Änderung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch eine Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüberhinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch eine Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen.

Diskussion im Gemeinderat:

GR MMag. Markus Gneiss (ÖVP) betont, dass für ein Leitgrundstück wie dieses, deutlich mehr städtebauliche Sensibilität in diesem Gremium angebracht wäre. Was mit solchen Leitgrundstücken passieren soll, müsse auf einem überfraktionellen Diskurs gründen. Der Gesetzgeber gibt hier die Möglichkeit, städtebaulich Einfluss über Verordnung eines Neuplanungsgebietes zu nehmen, was sehr gut sei und es brauche zusätzlich einen städtebaulichen Konsens.

Er wisse, dass Herr Dr. Christoph Hauser als Ortsplaner bis weit über die Grenzen der Abt. Raumordnung des Landes OÖ., in der er arbeitet, bekannt und geschätzt ist und sein fachlicher Input muss bei solchen Diskussionen Berücksichtigung finden.

StR Thomas Pamminer (ÖVP) sagt, dass er in seiner Rolle als Wohnungsstadtrat keinesfalls gegen geförderten Wohnbau sei, aber dafür brauche es, seiner Meinung nach mehr, als Grundstücke maximal auszunutzen und durch Mietwohnbau zu verbauen. In Vöcklabruck sind in den letzten Jahren mehrere hundert geförderte Mietwohnbaueinheiten entstanden, also zahlreich vorhanden. Dies sei auch wichtig und gut so. Es gäbe aber andere Segmente wie zB das Segment des Mietkaufmodells oder geförderte Eigentumswohnungen.

Er findet, dass die Zukunft neuere Wohnmodell brauchen wird wie zB alternative Wohneinheiten, zB für mehrere Generationen und/oder gemeinschaftlich genutzte Flächen. Altersgerechte, junge und barrierefreie Wohneinheiten wurden bereits erfolgreich umgesetzt und schaffen Mehrwerte.

Was nicht übersehen werden darf, dass der Bau von Wohnungen, Zuzug bedeutet. Die Infrastruktur muss entsprechend angepasst bzw. ausgeweitet werden und die Gemeinde sei für die Bedürfnisse aller Generationen verantwortlich. Dies müsse Berücksichtigung finden. Nicht zuletzt wird auch die Versorgung durch Ärztezentren auch für Fachärzte zukünftig eine wichtige Rolle spielen und sicher zu stellen sein

Die Chance eines solchen Projekts in Nähe des Bahnhofes bezüglich Mobilität, könnte viel mehr sein, als eine Fläche mit Mietwohneinheit und altem Baumbestand.

Die Erlassung eines Neuplanungsgebietes bietet die Möglichkeit, unterschiedliche Generationen unter einem Dach zu vereinen, weil diese voneinander profitieren.

Er wünscht sich in diesem Zusammenhang zukünftig, dass die Fraktionen früher über die Verfügbarkeit solcher Areale und ihre weitere Verwendung informiert werden. So würden Projekte ohne unnötigen Aufschub zukunftsorientiert umgesetzt werden. Er wünscht sich weiter, Wohnformen mit Ideen, Mut und Zukunft in dieser Stadt.

Vizebgm. Stefan Maier (SPÖ) regt an, dass wenn im südlichen Baukörper 2+Z nicht gefördert ist, dann doch auf 3+Z wie im nördlichen Baukörper zu wechseln. Damit kein Teil für den geförderten Wohnbau ausgeschlossen wird.

GR Mag. Stefan Hindinger (Grüne) ist froh, dass ein Beschluss einheitlich erfolgen kann und GR Gneiss habe die Sensibilität schon betont, weshalb er sie nicht wiederholen wolle. Die genauere Diskussion für die Anzahl der Geschosse habe immer ihre Vor- u. Nachteile aber dieses NPG ermöglicht die gemeinsame Nutzung für eine Verwaltungseinheit einer Sozialeinrichtung in Kombination mit Wohnen. Wenn diese Idee umgesetzt werden kann, habe das für ihn großen Charme.

Der Bürgermeister betont, dass dies ohnehin ein kooperativer Prozess bleibt und weiter abgestimmt wird.

Da keine weiteren Wortmeldungen ergehen, bringt der Berichterstatter den Antrag zur Abstimmung.

Antrag:

Der Berichterstatter stellt nach eingehender Diskussion den Antrag, die vorliegende Verordnung des Neuplanungsgebietes für das Areal Villa Nothhaft zu genehmigen:

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilagen

Ortsplanerische Stellungnahme vom 22.09.2023
Vorschlag Neuplanungsgebiet - Fraktion ÖVP
Projekt für den Gestaltungsbeirat
Stellungnahme Gestaltungsbeirat vom 22.06.2023
Stellungnahme Bundesdenkmalamt
Stellungnahme Nachbarschaft
Teilbauungsplan B 23

7.3 Flächenwidmungsplan 5.7 | Pfadfinderheim - Grundstück 83/2 | Weiterführung des Verfahrens

Berichterstatter/in: Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

Sachverhalt:

Der Berichterstatter informiert, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.03.2014 die Einleitung des Verfahrens zur Umwidmung des Grundstückes 83/2, KG 50326 Wagrain von derzeit „Grünland bzw. Grünland-Wald“ in „Grünland Erholungsfläche Pfadfinderheim“ beschlossen hat.

Dies ist erforderlich, da bei etwaigen Zerstörungen des Gebäudes aller Art ein Wiederaufbau aufgrund der derzeitigen Widmung nicht möglich ist.

Mit Schreiben vom 11.04.2014 wurden daraufhin die Dienststellen sowie die Nachbarn von der geplanten Widmungsänderung verständigt und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen.

Im Zuge der Stellungnahmefrist hat die Wildbach- und Lawinverbauung – Gebietsleitung Oö.-West in ihrer Stellungnahme gefordert, dass

- noch vor der Umwidmung ein Konzept zu erstellen ist, dass im Sinne der Eigenvorsorge entsprechende Objektschutzmaßnahmen am bestehenden Gebäude vorsieht und weiters
- ein Evakuierungsplan auszuarbeiten ist, welcher der zuständigen Sicherheitsbehörde zur Begutachtung vorzulegen ist.

Der damalige Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz Dipl.-Ing. Puchhammer teilte mit, dass die Bestandsausweisung des Pfadfinderheimes naturschutzfachlich vertretbar ist, jedoch jegliche bauliche Erweiterung der Anlage unterbunden werden soll und daher empfohlen wird die Widmungsfläche ausschließlich auf das Gebäude und den rechtlichen Bauwuch einzugrenzen.

Nach erfolgter Berichterstattung im zuständigen Ausschuss und im Stadtrat wurde vereinbart vor einer neuerlichen Behandlung in den Gremien einen Lokalausweis mit dem Vertreter der WLW, Herrn DI. Bitterlich und Vertretern des Vereins durchzuführen.

Der Lokalausweis samt vorheriger Besprechung fand am 31.07.2014 statt.

Teilnehmer Personen:

- Dipl.-Ing. Bitterlich von der WLV-Gebietsleitung Oö.-West
- Michaela Hofer und Walter Wauschek von den Pfadfindern
- Ing. Karl Doppler und Ing. Christian Wimmersberger vom Stadtamt

Nach erfolgter Begrüßung erläuterte Herr DI Bitterlich die Grundlagen, die zur abgegebenen Stellungnahme führten. Insbesondere ergibt sich aus den vorhandenen Durchflussflächen der bestehenden Brücke (7 m²) und dem Gebäude (25 m² in ein Meter Höhe) und den älteren Angaben des hydrografischen Dienstes bei einem 30ig jährigen HW (30-15 m³/sec) das der Wildholz führende Diesenbach (Wildbach) in den theoretischen Berechnungen die Brücke verkleist und es daraufhin zu einem Rückstau kommt. Aus diesem Grund sind die geforderten Sicherungsmaßnahmen zu setzen und vor der Umwidmung ein Konzept und ein Evakuierungsplan zu erstellen.

Zu schützen ist vor allem der an der Nord-West-Seite des Gebäudes befindliche außenstehende Öltank und der dem Diesenbach zugewandte Eingangsbereich (Windfang), da sich diese Bereiche in der „Roten Zone“ befinden. Beim Lokalausweis stellte sich heraus, dass eine Verlegung des Eingangs nicht umzusetzen ist und der Öltank als auch der bestehende Eingangsbereich relativ leicht durch Errichtung von ca. 1,50 m hohen Abschottungen aus STb-Scheiben zu schützen sind. Der Schutz des Eingangs hätte auch noch den Vorteil, dass aus dem Haus laufende Kinder nicht direkt auf die Forststraße gelangen und somit die Gefahr wesentlich verringert wird.

Weitere Vorgangsweise:

- Erstellen eines Konzeptes zum Schutz des Öltanks und des Eingangsbereiches (planliche Darstellung) und Übermittlung an DI Bitterlich zur Vorprüfung (Bauabteilung)
- Erstellen eines Evakuierungsplanes und Übermittlung an die zuständige Sicherheitsbehörde zur Vorprüfung (Pfadfinder)
- Nachweis über die Auftriebssicherheit des bestehenden, außen liegenden Öltanks (Pfadfinder)
- Nach positiven Rückmeldungen - Beschlussfassung in den Gremien der Stadtgemeinde:
 - o Aufsichtsbehördliche Genehmigung, Kundmachung und Verordnungsprüfung
 - o Umsetzung der baulichen Schutzmaßnahmen

Seitens der Pfadfinder wurde daraufhin ein Evakuierungsplan erarbeitet, dieser konnte jedoch von der BH-Vöcklabruck aus diversen Gründen nicht genehmigt werden.

Da es seither zu keinerlei Rückmeldungen seitens der Pfadfinder gekommen ist, ruht das Verfahren seit Oktober 2016.

Am 20.10.2022 gab es einen Besprechungstermin mit dem Obmann der Pfadfinder Vöcklabruck, um das Verfahren weiterführen zu können.

Nach Abstimmung mit den jeweiligen Dienststellen wurden uns von den Pfadfindern am 20.08.2023 die geforderten Unterlagen übermittelt. Daraufhin wurde der Flächenwidmungsplan vom Ortsplaner Dr. Hauser adaptiert. Aufgrund der geänderten Plandarstellung sowie der von der Wildbach- und Lawinverbauung geforderten eingelangten Unterlagen soll das wieder aufgenommene Verfahren erneut zur Verständigung gebracht werden.

Antrag:

Der Berichterstatter stellt den Antrag, dass wieder aufgenommene Verfahren erneut zur Verständigung zu bringen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilagen

Adaptierter Plan inkl. Stellungnahme Dr. Hauser

Stellungnahme + Notfallplan Pfadfinder

Gutachten Auftriebssicherheit Öltank + Nachweis Umsetzung des Maßnahmenvorschlages

7.4 Flächenwidmungsplan 5.62 | Umwidmung Heschgasse, Grst 75/3, KG 50325 Vöcklabruck | Geringfügige Anpassung der Widmung an die Grundgrenze | Beschlussfassung (verkürztes Verfahren)

Berichtersteller/in: Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

Sachverhalt:

Der Berichterstatter teilt mit, dass betreffend dem Bauvorhaben Heschgasse 5, ein Antrag auf Umwidmung für einen Teil des Grundstückes 75/3 KG Vöcklabruck gestellt wurde.

Dieses Grundstück wurde neu vermessen und am 11.05.2023 wurde seitens der Stadtgemeinde Vöcklabruck eine Bauplatzbewilligung erteilt. Aufgrund einer Neuvermessung stimmt die Widmungsgrenze nicht mehr mit der Grundstücksgrenze überein. Durch die aktuelle Änderung Nr. 62 wird die Widmungsgrenze an die neue Grundstücksgrenze angepasst.

Da es sich bei dieser Umwidmung um eine geringfügige Anpassung handelt und unter erforderlicher Einsichtnahme in das rechtswirksame ÖEK keine Widersprüche erkannt werden, wird als Verfahrensart das verkürzte Verfahren gem. § 36 Abs 4 Oö ROG 1994 gewählt.

Dabei entfällt der Einleitungsbeschluss durch den Gemeinderat sowie das Stellungnahmeverfahren.

Das gegenständliche Grundstück weist eine Größe von insgesamt 324m² auf. Der Großteil der Fläche ist als geschoßbezogene Widmung, bestehend aus „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ sowie „Verkehrsfläche – ruhender Verkehr: unterirdische Parkfläche“ ausgewiesen.

Diese Widmung wurde am 07.11.2020 im Zuge der Änderung Nr. 47 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 rechtswirksam.

Im Zuge der Neuvermessung des Grundstückes 75/3 wurden die Widmungsgrenzen nicht an die neu entstandenen Grundstücksgrenzen angepasst. Daraus resultiert, dass etwa 30 m² des Grundstückes 75/3 keine geschoßbezogene Widmung aufweisen.

Durch diese Änderung wird die bisherige Widmung für eine Tiefgarage an die Parzellengrenze angepasst. Das bedeutet, dass es bei der bestehenden, oberirdischen Widmung („Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“) keine Änderungen gibt sondern lediglich die unterirdische Widmung „Verkehrsfläche – ruhender Verkehr: unterirdische Parkfläche“ in einem Ausmaß von ca. 30 m² an die Grundstücksgrenze angepasst wird.

Durch die Umwidmung kann die Fläche besser baulich genutzt werden. Weiters steht diese auf Grund der Kleinflächigkeit sowie der Einschränkung auf eine unterirdische Bauführung, aus Sicht der Ortsplanung, nicht im Widerspruch zum ÖEK.

Antrag:

Der Berichterstatter stellt den Antrag, das Umwidmungsverfahren in verkürzter Form zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilagen

Flächenwidmungsplan

Stellungnahme Dr. Hauser

7.5 Umstellung LED-Beleuchtung | Vergabe der Bau- und Lieferleistungen

Berichtersteller/in: Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

Sachverhalt:

Der Berichtersteller informiert, dass am 22.05.2023 in der Sitzung des Gemeinderates beschlossen wurde, die noch ausstehenden Lichtpunkte der öffentlichen Beleuchtung auf energieeffiziente LED Lampen umzustellen. Ebenso wurden das hierfür benötigte Mittel sowie die Prioritätenreihung einstimmig beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlüsse für die Umrüstung und auch für die Vergabe der Ausschreibungsleistungen an das Büro AKUN wurde ein zweistufiges Vergabeverfahren gemäß BVergG eingeleitet.

In diesem prüft die Auftraggeberin in der 1. Stufe die fristgerechten Teilnehmeranträge und bewertet diese laut den vorgegebenen Auswahlkriterien. Die fünf geeignetsten Bewerber werden zur Angebotslegung eingeladen.

In der zweiten Stufe (Angebotsphase) wird der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt (Bestbieterprinzip). Der genaue Ablauf der zweiten Stufe wurde den Bietern mit der Einladung zur Angebotsabgabe bekannt gegeben.

In der ersten Stufe wurden 3 Teilnehmeranträge gestellt, welche wie folgt bewertet wurden:

1. eww AG
2. Elin GmbH & Co KG
3. AES Energie Technik GmbH

Punkte für Zusatzleistungen			
- Zusatzreferenzen (Beilage 6)	5	4	5
Punkte	50	36	50
- Branchen-Umsätze (exkl. Ust) - 2020, 2021, 2022 (Beilage 4) - Lieferung und Montage von LED-Leuchten (Durchschnitt)	1.456.494,33	1.800.000,00	10.000.000,00
Punkte	21	25	25
- Störungsbehebung	keine Angabe	<30 Minuten	<30 Minuten
Punkte	0	25	25
Gesamtpunkte	71	86	100
Reihung der Unternehmen	3	2	1

Den oben angeführten Bietern wurden am 28.08.2023 die Ausschreibungsunterlagen übermittelt.

Abgabetermin: 13.09.2023, 10:00 Uhr, Stadtgemeinde Vöcklabruck

Bei der Angebotseröffnung am 13.09.2023 um 10:15 Uhr wurden die eingelangten Angebote ungeprüft wie folgt gereiht:

- eww AG (Stelzhamerstraße 27, 4600 Wels) € 1.562.352,97
- Elin GmbH & Co KG (Emil- Rathenau Straße 4, 4030 Linz) € 1.660.164,36
- AES Energie Technik GmbH (Spitzer Straße 24, 3631 Ottenschlag) € 1.652.466,94

Nach Prüfung und Wertung der Angebote und unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten empfehlen wir, den Bieter bzw. der Bietergemeinschaft, **Bieter Nr.: 3, Eww Anlagentechnik GmbH (Knorrstraße 6, 4600 Wels)** den Zuschlag für das Angebot „Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Stadtgemeinde Vöcklabruck“ zu erteilen.

Die ermittelte Vergabesumme beträgt brutto € 1.562.352,97.

Nach Ablauf der vorgegebenen Stillhaltefrist am 06.10.2023 kann der Auftrag vergeben werden.

Antrag:

Der Berichterstatter stellt den Antrag, das Angebot der Fa. Eww AG (Stelzhamerstraße 27, 4600 Wels) in Höhe von brutto € **1.562.352,97** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage:

Vergabebericht Vöcklabruck

7.6 LED Umstellung | Vergabe der Baubegleitung

Berichterstatter/in: Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

Sachverhalt:

Der Berichterstatter informiert, dass in der Sitzung des Stadtrates die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen für die LED Umstellung an das Büro AKUN Lichttechnik GmbH (Ahornstraße 4, 4702 Wallern) vergeben wurde. Bereits in diesem Amtsvortrag wurde angeführt, dass auch beabsichtigt wird, die Baubegleitung für die gesamte Umrüstung zu vergeben. Die Kosten hierfür wurden mit 1,2 - 1,5 % der Vergabesumme der Ausschreibung beziffert.

Aus Sicht der Bauabteilung erscheint es als sinnvoll, die Baubegleitung auch an jenes Büro zu vergeben, welches die Ausschreibungsunterlagen erstellt hat. Es wurde daher das Büro AKUN Lichttechnik im Zuge der Angebotseröffnung eingeladen, der Bauabteilung ein Angebot mit folgenden Leistungen zu übermitteln:

- Fristgerechtes Einleiten aller weiteren Fördermaßnahmen
- Erstellung eines Ausführungsplanes und eines Bauzeitplanes mit dem Bestbieter (in Abstimmung mit der Bauabteilung),
- Erstellung einer Beweissicherung
- Teilnahme an sämtlichen Baubesprechungen und Baubegehungen
- Abnahme der Leistungen nach Abschluss der Arbeiten
- Prüfung der Teil- und Schlussrechnungen

Die Angebotssumme für die oben angeführten Leistungen beträgt Brutto € 18.600,00. Die Angebotssumme wurde als Fixpreis angegeben und behält ihre Gültigkeit bis zum Abschluss der gesamten Arbeiten.

Nach Prüfung des Angebotes wird daher dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Baubegleitung an das Büro AKUN Lichttechnik mit einer Auftragssumme von € 18.600,00 inkl. MwSt. zu vergeben.

Antrag:

Der Berichterstatter stellt den Antrag, die Vergabe der Baubegleitung an die Fa. AKUN Lichttechnik € **18.600,00** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage

Angebot

7.7 Sanierung Dörfelstraße | Vergabe der Bauleistungen

Berichtersteller/in: Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

Sachverhalt:

Der Berichterstatter teilt mit, dass im Bereich der Dörfelstraße, beginnend von der Liegenschaft Europahof 11 bis zur Liegenschaft Dörfelstraße 15 (Lageplan liegt bei) die Asphaltoberfläche starke Schäden und auch Verdrückungen aufweist, weshalb eine Sanierung der Fahrbahnoberfläche dringend notwendig ist.

Es handelt sich hierbei um eine Fläche im Ausmaß von ca. 3.500 m², welche instandgesetzt werden muss. Seitens der Bauabteilung wird beabsichtigt, den größten Teil des bestehenden Asphalt mit einer Verschleißschicht zu überziehen. Lediglich im unteren Teil ist eine Abfräsung des bestehenden Asphalt notwendig.

Im Zuge der Bauarbeiten sollen auch die Kanal- und Einlaufschachtabdeckungen sowie die Wasserschieberkappen gegen selbstnivellierende ersetzt werden. Hierzu wurden bereits bei der Kanalsanierung Vorbereitungsarbeiten getroffen.

Von der Tiefbauabteilung wurde für das gegenständlichen Bauvorhaben eine Ausschreibung inkl. Masenermittlung und eine Kostenschätzung erstellt. Als Basis für die Kostenschätzung wurden die derzeit marktüblichen Preise herangezogen.

Aufgrund der erstellten Kostenschätzung ist laut Bundesvergabegesetz eine Direktvergabe zulässig.

Die Arbeiten müssen laut Ausschreibung bis spätestens Freitag, 03.11.2023 abgeschlossen sein. Ein Pönale für das Nichteinhalten der Bauvollendungsfrist ist vorgesehen und beträgt 0,05% der Auftragssumme pro Kalendertag und ist mit einer Gesamtverzugsstrafe von 10% der Nettoauftragssumme beschränkt.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden am Donnerstag, 17.08.2023 an insgesamt vier Firmen zur Angebotslegung übermittelt.

Fa. Hoffmann, 4846 Redlham	€ 107.587,02 inkl. MwSt. (-3% Skonto)
Fa. Lang & Menhofer, 4812 Pinsdorf	€ 110.880,38 inkl. MwSt.
Fa. Strabag, 4812 Pinsdorf	€ 119.429,39 inkl. MwSt.
Fa. Niederndorfer, 4800 Attnang	€ 125.188,30 inkl. MwSt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung der Angebote ist die Firma Hoffmann als Billigstbieter hervorgegangen.

Der Bürgermeister schlägt vor den Antrag zu ergänzen und im Zuge dieser Sanierung mit Markierungen hier eine Lösung für Fußgänger und Radfahrer zu erarbeiten.

Antrag:

Der Berichterstatter stellt den Antrag, die Vergabe für die Straßeninstandsetzung Dörfelberg an die Firma Hoffmann, mit einer vorläufigen Auftragssumme von **€ 107.587,02 inkl. MwSt.** (-3% Skonto), zu genehmigen und eine Markierungslösung für Fußgänger und Radfahrer umzusetzen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilagen

Übersichtsplan
Preisspiegel
Angebote

7.8 Sanierung Parkplätze Viktor Kaplan-Straße | Vergabe der Bauleistungen

Berichtersteller/in: Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

Sachverhalt:

Der Berichterstatter informiert, dass sich im Bereich der Viktor Kaplan-Straße auf einer Fläche von ca. 1.110 m² Parkplätze befinden, welche Eigentum der Stadtgemeinde Vöcklabruck sind und baulich in einem sehr schlechten Zustand sind. Bereits mehrere Male wurden die Mitarbeiter der Bauabteilung auf die desolaten Flächen in diesem Bereich hingewiesen. Die Asphaltoberfläche weist sehr viele grobe Aufbrüche auf, weshalb auch eine Sturzgefahr von Fußgängern nicht ausgeschlossen ist.

Aufgrund einer möglichen Haftung hinsichtlich eines Sturzes durch die Schäden an der Oberfläche, wird es als dringend notwendig erachtet, die Asphaltoberfläche in diesem Bereich wiederinstandzusetzen.

Hierzu ist geplant, den bestehenden Asphaltoberfläche abzufräsen und mit einer neuen, 6,0 cm starken Asphalttschicht wieder zu befestigen.

Von der Tiefbauabteilung wurde für das gegenständlichen Bauvorhaben eine Ausschreibung inkl. Massenermittlung und eine Kostenschätzung erstellt. Als Basis für die Kostenschätzung wurden die derzeit marktüblichen Preise herangezogen.

Aufgrund der erstellten Kostenschätzung ist laut Bundesvergabegesetz eine Direktvergabe zulässig. Die Arbeiten müssen laut Ausschreibung bis spätestens Freitag, 03.11.2023 abgeschlossen sein. Ein Pönale für das Nichteinhalten der Bauvollendungsfrist ist vorgesehen und beträgt 0,05% der Auftragssumme pro Kalendertag und ist mit einer Gesamtverzugsstrafe von 10% der Nettoauftragssumme beschränkt. Die Ausschreibungsunterlagen wurden am Freitag, 01.09.2023 an vier Firmen zur Angebotslegung übermittelt. Abgabetermin: Mittwoch, 13.09.2023 um 09:00 Uhr.

Mit dem oben genannten Termin wurden folgende Angebote abgegeben:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------|
| • Fa. Hoffmann (4846 Redlham) | € 50.110,09 inkl. MwSt. |
| • Fa. Niederndorfer (4800 Attnang) | € 58.492,64 inkl. MwSt. |
| • Fa. Strabag (4812 Pinsdorf) | € 61.254,32 inkl. MwSt. |
| • Fa. Lang & Menhofer (4812 Pinsdorf) | € 64.810,87 inkl. MwSt. |

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung der Angebote ist die Fa. Hoffmann GmbH & CoKG als Billigstbieter hervorgegangen.

Die Bauabteilung empfiehlt, die Arbeiten für die Straßeninstandsetzungen an die Fa. Hoffmann GmbH & CoKG, mit einer vorläufigen Auftragssumme von € 50.110,09 inkl. MwSt. zu vergeben

Diskussion im Gemeinderat:

Vizebgm. Dr. E. Kölblinger (ÖVP) fragt, ob es sich um eine private oder öffentliche Fläche handelt.

H. Till (Leiter der Bauabteilung) antwortet, dass es sich um öffentliches Gut handelt.

StR Mag. S. Pickhardt-Kröpfel (Grüne) sagt, dass sie eine Vertagung dieses Punktes möchte. Sie betont, dass dieser Punkt nicht im Stadtrat und auch nicht im Tiefbau-Ausschuss war. Sie meint, dass man hier die Chance hätte eine Entsiegelung vorzunehmen, Parkplätze anders zu gestalten und vielleicht den einen oder anderen Baum dazwischen zu pflanzen. Deswegen sollte dieser Punkt auch vorher im Ausschuss und dann auch im Stadtrat besprochen werden.

GR A. Löhr (SPÖ) hält fest, dass sich die Parkplätze in einem sehr schlechten Zustand befinden und aus seiner Sicht hier rasch zu handeln ist, denn sollte sich hier jemand verletzen, könnte womöglich die Stadtge-

meinde dafür haftbar gemacht werden. Außerdem waren dort auch immer Parkplätze und man sollte das jetzt nicht Monate oder Jahre hinausziehen wie die Fläche vielleicht anders aussehen könnte.

Vizebgm Dr. E. Kölblinger hält fest, dass der GR mit diesem Punkt das erste Mal konfrontiert ist und kann sich auch vorstellen, diesen Punkt zu vertagen. Selbst wenn hier Gefahr in Verzug wäre, sei es zumutbar, die Parkplätze in den nächsten Monaten nicht zu sanieren.

Bgm DI. P. Schobesberger erklärt, dass es ein gewisses Budget pro Jahr für Straßensanierungen und Instandhaltung gibt und dieses Budget nicht üppig ist. Die Parkplätze der Kaplanstraße sind wirklich sehr kaputt und es gibt keine geeignete Alternative. Er möchte die Dringlichkeit der Sanierung bestätigen und auch umsetzen. Da die Parkplätze dort auch meistens zu wenig sind, ist fraglich, ob man hier Bäume einplant und die Anzahl der Parkplätze verändert.

Bgm DI. P. Schobesberger schlägt vor, die Sanierung heute zu beschließen.

GR Mag. S. Hindinger (Grüne) bemängelt ebenfalls, dass dieser Punkt weder im Ausschuss noch im Stadtrat war.

Bgm DI. P. Schobesberger gibt diese Frage an Herrn Dreiblmeier von der Bauabteilung weiter.

Th. Dreiblmeier (Bauabteilung) erklärt, dass im Zuge der Vergabeverhandlungen mit den anbietenden Firmen budgetäre Mittel übrigbleiben würden, die für die Sanierung der kaputten Parkplätze in der Kaplanstraße verfügbar wären.

Aufgrund des engen Zeitraums wurden die Arbeiten unverzüglich ausgeschrieben und ein Beschluss im Stadtrat wäre nicht mehr möglich gewesen.

Bgm DI. P. Schobesberger meint, wie es wäre, wenn man es in den nächsten Ausschuss gibt.

Herr Dreiblmeier hält fest, dass die Parkplätze dann heuer nicht mehr saniert werden können.

GR MMag. M. Gneiss (ÖVP) hält fest, dass es eine Förderung gibt, für die Entsiegelung von Parkflächen. Genauer gesagt bis zu € 50.000,- bzw. € 30,- pro m². Man sollte das bedenken, auch wenn es schon dringend ist. Dies sollte noch vor einer Entscheidungsfindung berücksichtigt und diskutiert werden.

Vizebgm. S. Maier (SPÖ) sagt, man sollte den Mitarbeitern Vertrauen schenken, die sich engagieren und bei einem anderen Bauvorhaben Kosten einsparen und sich dann Gedanken machen wie man das woanders sinnvoll einsetzen kann. Mitarbeiter T. Dreiblmeier hat das sehr vorbildhaft gemacht und er möchte hier als Politiker nicht im Weg stehen.

GR Dipl. Päd. U. Soriat (MfG) weiß aus eigener Erfahrung, wie dringend die Parkplätze benötigt werden. Außerdem erwähnt sie, die großen versiegelten Flächen beim Bildungscampus, die man auch hätte anders gestalten können.

Gegenantrag:

Der Bürgermeister stellt sodann den Gegenantrag, die Sanierung der Parkplätze Viktor Kaplan-Straße zu vertagen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

8 RECHT, GRUND, öffentl. ORDNUNG und SICHERHEIT

8.1 Sondernutzungsvertrag an der B1 mit dem Land OÖ | Genehmigung der Vereinbarung

Berichterstatter/in: David Binder

Sachverhalt:

Der Referent berichtet, dass im Zuge der Aufschließungsmaßnahmen in Vornbuch, das Gebiet an die öffentliche Wasserversorgung der Stadtgemeinde angebunden wurde.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten stellte sich jedoch heraus, dass der Anschlusspunkt an die bestehende Wasserversorgungsleitung im Bereich der Don Bosco Schule sich abweichend von den Plänen auf einer anderen Stelle befand. Aus diesem Grund war es notwendig, die bestehende Wasserleitung im Bereich des kombinierten Geh- und Radweges neben der B1 (km 243,145 bis km 243,170 li.i.S.d.Km.) um ca. 25 m zu verlängern.

Die Grabung wurde in offener Bauweise durchgeführt und bereits abgeschlossen. Für derartige Arbeiten auf Landesstraßengrund ist die Zustimmung der Landesstraßenverwaltung erforderlich (diese wurde mündlich erteilt, damit die Arbeiten ohne Unterbrechung fortgesetzt werden konnten).

Laut Oö. Straßengesetz ist eine derartige Nutzung des Straßengrundes in Form einer Sondernutzungsvereinbarung gemäß § 7 Oö. Straßengesetz 1991 vertraglich mit dem Land Oö. zu regeln.

Der Gestattungsvertrag wird voll inhaltlich durch Verlesung zur Kenntnis gebracht. Folgende wichtige Vertragselemente sind darin enthalten bzw. geregelt:

- Rechtliche und technische Bestimmungen und Vorgaben
- Die Arbeiten sind bis spätestens 31.08.2023 abzuschließen
- Wiederherstellungsvorschriften

Antrag:

Der Referent stellt sodann den Antrag, den Nutzungsvertrag voll inhaltlich zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage:

Vertrag

8.2 KW Holding Nutzungsvereinbarung Terrasse Stadtplatz 15 | Verlängerung

Berichterstatter/in: David Binder

Sachverhalt:

Der Referent berichtet, dass die KW Holding folgenden Antrag gestellt hat:

„In der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit darf ich mich hiermit noch einmal förmlich an Sie wenden wie folgt:

Die KW Holding GmbH hat mit Kaufvertrag vom 04.05.2022 wesentliche Teile des Objekts Stadtplatz 15 erworben. Ihnen ist bekannt, dass die Rechtsvorgängerin im Eigentum der Liegenschaft Stadtplatz 15 auf-

grund der Nutzungsvereinbarung vom 21.12.2001 im ersten Stock des Gebäudes über dem öffentlichen Gehsteig eine Terrasse errichtet hat.

Da wir darum bemüht sind, ein regionales Entwicklungsprojekt im Objekt Stadtplatz 15 auszuarbeiten, benötigen wir Planungssicherheit. Wir ersuchen daher höflich um Prüfung, ob die Stadtgemeinde Vöcklabruck bereit ist, die Benützungvereinbarung vom 21.12.2001 um weitere 25 Jahre zu verlängern.

Wir haben uns erlaubt, einen Entwurf für eine neue Nutzungsvereinbarung/Verlängerungsvereinbarung vorzulegen, die den weiteren Verhandlungen oder der weiteren Zusammenarbeit zugrunde gelegt werden könnte. Wir ersuchen höflich um Prüfung und um Bekanntgabe von allfälligen Ergänzungs- und/oder Änderungsvorschlägen bzw. um Herbeiführung eines Gemeinderatsbeschlusses, der für den Abschluss dieser Vereinbarung unseres Erachtens vorausgesetzt wäre.“

Die Vereinbarung aus 2001 läuft zwar erst mit Ende 2027 aus, es spricht jedoch nichts gegen eine vorzeitige Verlängerung. Inhaltlich gibt es keinerlei Änderungen zum alten Vertrag. Die Mieterhöhung ist eine Indexierung.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, den Vertrag mit der indexierten Miete in Höhe von **€ 676,50** (Stand Juli 2023) zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilagen:

Anschreiben
Vertragsentwurf KW Holding

8.3 Ausschreibung Strom Übertragungsverordnung

Berichterstatter/in: David Binder

Sachverhalt:

Der Referent berichtet, dass die Ausschreibung für die Stromlieferung läuft. Das Verfahren ist ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Ausschreibung. Der Zeitplan sieht wie folgt aus:

Für das weitere Vergabeverfahren ist – unverbindlich – folgender Zeitplan vorgesehen:

Auswahl und Einladung zur Angebotslegung	18.09.2023
Ende der Angebotsfrist.....	29.09.2023
Verhandlungen mit den Bietern	06.10.2023
Letztes und endgültiges Angebot	11.10.2023

Für die Zuschlagsentscheidung ist der Gemeinderat zuständig. Terminlich wäre dafür nur die Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2023 möglich.

Stellungnahme von Mag. Ehrenhauser zum Termin der Zuschlagsentscheidung:

„Grundsätzlich wäre eine Preisfixierung über Terminmarktprodukte bzw. Energie-Futures auch kurz vor Jahreswechsel möglich, da z.B. der Jahres-Future für 2024 auch theoretisch kurz vor Jahreswechsel noch an der Börse verfügbar wäre.

In der Praxis empfiehlt es sich aber – bedingt durch eingeschränkte Verfügbarkeit (Urlaub/Feiertage) der Energiehändler bei z.B. den Landesversorgungsunternehmen, aber vor allem durch erhöhte Aufschläge im Energiehandel (reduzierte Liquidität der Terminprodukte kurz vor deren Lieferzeitraumbeginn) – eine Preisfixierung zumindest

für 2024 bis spätestens 15.12.2023 vorzunehmen; die Preise für 2025 und 2026 können auch noch später fixiert werden. Es müssen nicht gleich alle 3 Jahre preislich fixiert werden.“

Da auch eine Stillhaltefrist von 10 Tagen einzuhalten ist, wäre die Zuschlagsmitteilung zu spät. Daher wird ersucht dem Stadtrat per Verordnung die Zuständigkeit in dieser Angelegenheit gem. § 43 Abs 3 Oö. GemO zu übertragen.

Diese Übertragung muss im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen sein. Eine Berichtspflicht an den Gemeinderat ist vorzusehen.

Übertragungsverordnung – Vergabe Stromlieferung 2023

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Vöcklabruck hat in seiner Sitzung vom 25.09.2023 gem. § 43 Abs 3 Oö. GemO idF. LGBl.Nr. 90/2021 wie folgt verordnet:

- 1) Der Gemeinderat überträgt Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit das ihm zustehende Beschlussrecht zur Gänze dem Stadtrat beim Vorhaben:
 - a. Vergabeverfahren - Lieferung von Strom aus erneuerbarer Energie für die Stadtgemeinde Vöcklabruck für die Jahre 2024 bis 2026 (mit einmaliger Option auf Verlängerung für zwei Jahre)
- 2) Der Stadtrat hat alle getroffenen Entscheidungen dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu berichten.

Diese Verordnung wird gem. § 94 Abs 1 Oö. GemO über zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Die Rechtsabteilung teilt mit, dass zwei Bieter übrig sind und die Angebotsfrist auf 2. Oktober 2023 gelegt wurde.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die Erlassung dieser Übertragungsverordnung zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

9 SOZIALES und BILDUNG

9.1 Dringlichkeitsantrag: Franziskanerinnen | Schaffung von zusätzlichen Krabbelstübengruppen

Berichterstatter/in: Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 22.05.2023 der Grundsatzbeschluss gefasst wurde, der Schaffung einer zusätzlichen Krabbelstübengruppe durch die Franziskanerinnen im Bildungshaus ab der AJ 2023/24 zuzustimmen. Nunmehr soll ein Grundsatzbeschluss dahingehend gefasst werden, der neben der Schaffung einer zusätzlichen Gruppe (Container) auch die Schaffung einer weiteren zweiten zusätzlichen Krabbelstübengruppe umfasst.

Hierfür wurde in einem Gespräch mit den Franziskanerinnen vereinbart, dass

- die Herstellung, Renovierung, Modernisierung sowie der Umbau bzw. die Umgestaltung der derzeit bestehenden Kinderbetreuungseinrichtung für vier Krabbelstübengruppen (ab dem AJ 2024/25)
- die Anmietung der Container für die Gewährleistung der Betreuung der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtung während der Dauer von Umbaumaßnahmen (für zwei bestehende und eine dritte Krabbelstübengruppen (ab 01/2024))
- für die Beschaffung von Inventar
- für die Errichtung des Spielplatzes und
- für die Errichtung eines Parkplatzes

durch die Kongregation der Franziskanerinnen von Vöcklabruck (gegen Kostenübernahme) für die Stadtgemeinde umgesetzt wird.

In diesem Zusammenhang wurden Entwürfe für eine Bezuschussungsvereinbarung und einen Abgangsdeckungsvertrag vorgelegt.

Die Kosten für die Containerlösung (3 Gruppen) während der Bauzeit und für den Umbau des Bestandes (Endausbau 4 Krabbelstübengruppen) einschl. des Parkplatzes, der Einrichtung und des Spielplatzes belaufen sich auf rund € 700.000,00 ohne USt. Zusätzlich ist ein Aufwandsatz (5%) für die Organisation und Umsetzung sämtlicher Arbeiten zu bezahlen.

Die drei bzw. nach Fertigstellung der Baumaßnahmen vier Krabbelstübengruppen sollen vom Verein für Franziskanische Bildung betrieben werden.

Mit diesem Grundsatzbeschluss können der Verein den Finanzierungsplan beim Land einreichen und die Verträge sind im Gemeinderat im Dezember beschlussfertig.

Diskussion:

Vizebgm Dr. E. Kölblinger fragt, wer die € 700.000,- Kosten und die Umsatzsteuer übernimmt und in wie vielen Raten über wie viele Jahre dies gerechnet wird?

Bgm DI P. Schobesberger antwortet, dass die Stadt das übernimmt und keine Umsatzsteuer dabei ist.

Vizebgm Dr. E. Kölblinger beantragt eine Sitzungsunterbrechung zur Fraktionsmeinungsbildung, weil die Informationen zu diesem Tagesordnungspunkt zu spät angekommen sind. Die Unterlage dazu soll jetzt an alle versendet werden.

Vor der Unterbrechung bittet der Bürgermeister um die Fragen die dann zur Beratung wichtig sind:

StR Mag. S. Pickhardt-Kröpfel stellt die Frage, wer die Parkplätze zahlt?

Der Bürgermeister sagt, dass die Errichtung der Parkplätze als Teil der Krabbelstube in den Kosten enthalten ist. Diese Parkplätze stehen der Krabbelstube zur Verfügung und nicht dem Primärversorgungszentrum (PVZ).

Die Referentin für Soziales und Bildung, StR Bianca Lindinger erinnert, dass der Antrag im Gemeinderat am 3. Juli einstimmig lautete, die Errichtung von zwei Krabbelgruppen im ehemaligem Seminarhaus der Franziskanerinnen umzusetzen (wenn möglich, wie im Gemeinderat bereits beschlossen, durch Errichtung von Containern ab dem AJ 23/24).

Der Bürgermeister ergänzt, dass es auch für die Errichtung und den Betrieb eines kostenpflichtigen Parkplatzes durch die Stadtgemeinde grundsätzlich einen genehmigten Beschluss gibt, unter der Bedingung, dass eine Prüfung hinsichtlich einer gemeinsamen Evaluierung des Bedarfes bzw. einer möglichen Finanzierungsbeteiligung an den Errichtungskosten der Bezirkshauptmannschaft unter Einbeziehung des Eigeninteresses der Franziskanerinnen stattfindet.

AL Mag. K. Pöll sagt, dass die Parkplätze von der Krabbelgruppe wegen der Förderung herausgenommen wurden. Eine Containergruppe wird zusätzlich während der Bauarbeiten gebraucht und dass das ohnehin Kosten der Krabbelgruppen sind.

Der Leiter der Allgem. Verwaltung Ing. Christian Wimmersberger erklärt, dass die Verträge zwar vorhanden, aber ohne Kosten nicht beschlussfähig sind. Der Grundsatzbeschluss heute ist nötig, damit die Franziskanerinnen die Finanzierungspläne beim Land OÖ für die Förderungen einreichen und die Planung fortsetzen können.

Der Bürgermeister wiederholt den Antrag und unterbricht die Sitzung für 15 Minuten.

Danach (18:40 Uhr) eröffnet er wiederum die Sitzung und bittet um die Wortmeldungen zum Dringlichkeitsantrag und bittet die Leiterin der Finanzabteilung um eine Erklärung zur Vorsteuer:

Die Leiterin der Finanzabteilung Mag. Ivanka Cvitic erklärt, dass der Verein für Franziskanische Bildung für die Errichtung dieser Krabbelstübengruppen in die Vorsteuer optiert, das heißt das Projekt wird dadurch immer von den Nettobeträgen gerechnet, auch die Förderquote in Höhe von 27 %. Nur diese Kosten trägt die Gemeinde und daher sind die Umsatzsteuern kein Kostenfaktor. Der Verein hat Liquiditätsgründe genannt, um die Kosten vorweg von der Stadt tragen zu lassen und nicht über die Abgangsdeckung über viele Jahre zu finanzieren. Alle Projekte im Kinderbetreuungsbereich werden netto abgerechnet, weil Kindergärten vorsteuerabzugsfähig sind. Dies wurde im Vorfeld von den Anwälten und Steuerberatern des Vereins geprüft. Die Kosten für das Projekt sind sowohl in der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) der Stadt und in der Prioritätenreihung bereits berücksichtigt. Was sich ändert ist, dass die KIB-Mittel vom Land OÖ nicht in Anspruch genommen werden können. Diese bleiben daher für andere Projekte in ihrer Inanspruchnahme frei verfügbar und verfallen nicht.

Der Bürgermeister ergänzt, dass die Kosten einer Neuerrichtung aufgrund einer zwei Jahre alten Schätzung, also noch ohne Kostensteigerung, erheblich höher für die Stadt wären und hier sogar ein Leerstand wieder Belegung findet.

Vizebgm. Dr. E. Kölblinger sagt, dass die Stadt dann aber in ein Gebäude investiert, das den Franziskanerinnen gehört und nie eine Immobilie der Stadt wird. Wenn die Stadt die Zahlung der Neuerrichtung übernimmt, dann müssen auch die Abgänge in der jährlichen Abgangsdeckung gemäß der VRV Neu berücksichtigen, dass keine Miete oder Pacht enthalten sein darf.

Schwierig mache diese Abrechnung das Dreiecksverhältnis, wo die Franziskanerinnen als EigentümerInnen der Immobilie, dem Verein für Bildung eine Grundpacht oder Miete vorschreiben.

In diesem Dreiecksverhältnis entstehe die Gefahr, dass Eigentumsrechte und Zahlungen intransparent umhergeschoben werden und was dann in die Abgangsrechnung eingerechnet wird bzw. nicht gerechnet werden darf (Afa-Beträge, Rückstellungen, ...). Das war in der Vergangenheit immer schon ein spannendes Thema. Wer rechnet was ab? Gibt es eine Grundpacht/Miete für die Immobilie, in die die Stadt über Umwegen investiert, weil sie Zuschüsse gibt? Wenn die Stadtgemeinde jetzt bezahlen und ihr Budget um € 700.000,- belasten muss, was brauchen die Franziskanerinnen dann jetzt von der Stadtgemeinde?

GR Stefan Maier (SPÖ) sagt, wir beschließen, dass der Finanzierungsplan des Vereins beim Land eingereicht werden kann. Der Finanzierungsplan, den die Stadt beschließt, der wird im GR Dezember beschlossen.

AL Mag. Karl Pöll weist darauf hin, dass mit den Franziskanerinnen besprochen wurde, dass die Lösung auf den 2 vorhandenen Gruppen basiere und diese sich gleich finanzieren, wie die anderen Einrichtungen zB Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube im Lebenshaus. Die Kosten von € 700.000 minus Förderungen werden jetzt finanziert und die Miete entsprechend angepasst d.h. für diesen Betrag keine Miete. Davon sei auszugehen und in den Verträgen wird das abgebildet sein. Die Option zu dieser Variante ist, dass die Stadt Krabbelgruppen in einem eigenen Gebäude betreibt.

StR Thomas Pamminer (ÖVP) fragt, ob sich diese Diskussion und die damit verbundene Förderschiene rein die Krabbelstubenplätze oder auch auf das PVZ der Franziskanerinnen beziehe?

AL Mag. Pöll sagt, dass die Kostenschätzung, wie bei jedem Vorhaben, zum Land in eine Kostendämpfung geht und auch das Land diese Kosten strikt von den Kosten des PVZ trenne. Lediglich bei der Zufahrt könnten sich die Kosten mischen. Auch die Förderungen sind zwei getrennte Projekte und eine komplett andere Förderschiene.

GR Mag. Stefan Hindinger (Grüne) erinnert, dass der anteilige Geh- u. Radweg als Teil der Zufahrt in der Landesförderung – auch bei der Krabbelstube hier – vorzusehen ist.

Der Bürgermeister möchte das, wenn möglich, nicht im Beschluss stehen haben, weil das schriftlich mit den Franziskanerinnen bereits anders ausgemacht und mitgeteilt wurde und von ihnen zu tragen sei. Das könnte kontraproduktiv sein.

StR Bianca Lindinger (SPÖ) meint, es hebe sich im Endeffekt auf, weil die Zufahrt für die Krabbelstube gemacht wird, aber die für das PVZ nicht.

GR Mag. S. Hindinger (Grüne) sagt, wir entlasten damit das Land in der Finanzierung. Das gibt es zu bedenken.

Vizebgm. Dr. Kölblinger (ÖVP) sagt, ihre Fraktion stimmt zu, weil es ihnen um die 4 Krabbelstuben geht. Zukünftig müssen aber die Gremien wieder mehr zur Diskussion in Anspruch genommen werden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt nach eingehender Diskussion den Antrag, folgenden Grundsatzbeschluss zu fassen:

1. die Kongregation der Franziskanerinnen von Vöcklabruck (unter Beitritt des Vereins für Franziskanische Bildung) gegen Kostenübernahme der Gemeinde VB zu beauftragen für die Stadtgemeinde VB:
 - zwei zusätzliche Krabbelstubengruppen am Standort Salzburger Straße 20 zu errichten,
 - während der Bauzeit für drei Krabbelstubengruppen Containern zu errichten,
 - Inventar zu beschaffen,
 - einen Spielplatz zu errichten,
 - einen Parkplatz für die Krabbelstuben zu errichten,
2. Die vier Krabbelstubengruppen durch den Verein für Franziskanische Bildung betreiben zu lassen
3. Die Abgangsdeckung für die Krabbelstuben zu übernehmen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

10 ALLFÄLLIGES

Der Bürgermeister bittet um die Wortmeldungen:

GR MMag. Markus Gneiss (ÖVP) stellt die Frage, ob beim Radabstellplatz beim Bahnhof aufgrund der hohen Pendleranzahl eine Erweiterung geplant werden kann? Die Situation ist dringlich. Er denkt an zusätzliche Radabstellplätze, weil diese schon um 6.30 Uhr voll sind. Auch alte Räder verstellen hier mögliche Plätze. Außerdem stehen über 50 % Dauerparker übers Wochenende. In der Schlosstraße parken die Autos und mittlerweile sogar unten im Pfarrhofgries, dies bedeutet auch eine Gefährdung der Schüler. Das Parken in der Schlosstraße könnte zum Beispiel geduldet werden.

Weiters könnte man mit der Kindergartenbetreuung im Pfarrhof noch einmal nachdrücklich sagen, dass im Sinne der Stadtentwicklung nicht einfach auf einer grünen Wiese gebaut wird. Man sollte mit dem Stift St. Florian wieder ins Gespräch kommen und den Leerstand des Pfarrhofgrieses zu nutzen.

Der Bürgermeister sagt, die Revitalisierung und der Umbau kosten genauso viel wie der Neubau. Der Baurechtszins über 100 Jahre zahlen darf für ein Grundstück, das der Stadt nie gehört und die Parifizierung ausgeschlossen wird. Stadtentwicklung ja aber wirtschaftlich so weit weg von effizient und sinnvoll. Diese Investition wird nötig sein, aber nicht unnötig teuer.

Für mehr Informationen verweist der Bürgermeister auf die Finanzabteilung.

GR Mag. Hindinger (Grüne) erkundigt sich, ob vom Grundsatzbeschluss abgesehen wird und ist verwundert, dass hier im Gemeinderat unter Allfälligem erfahren zu müssen. Zur Wirtschaftlichkeit ergänzt er, dass das Grundstück am Pfarrfeld auch veräußert werden könnte. Das müsse berücksichtigt werden, wenn von Wirtschaftlichkeit gesprochen wird. Besser fußläufig erreichbar, bleibt dennoch der Standort Pfarrhofgries.

Der Bürgermeister sagt, dass die Zahlen dazu vom Stift St. Florian noch kommen, dies wurde zugesagt und er korrigiert, dass der Grundsatzbeschluss weiterhin Gültigkeit habe, er sich aber innerlich ein bisschen davon verabschiedet hätte, weil die wirtschaftlichen Zahlen so schlecht sind.

GR M. Habenschuß (FPÖ) fragt, wie der Überholabstand (1,5 m) bei einem Radfahrer in der Mühlbachgasse, eingehalten werden soll, da es dort so eng ist.

Der Bürgermeister antwortet, dass es dort aufgrund der Straßenbreite dann auch kein Überholen gibt.

GR M. Habenschuß (FPÖ) fragt nach, wie es sich verhält, wenn der Radfahrer als Gegenverkehr kommt.

Vbgm St. Maier ergänzt, dass diese Situation durch die Verkehrsänderungen jetzt neu ist.

GR M. Habenschuß (FPÖ) hält fest, dass sich die Radfahrer und Scooter Fahrer nicht an das vorgegebene Schritttempo in der Fußgängerzone halten. Er meint, dass die Radfahrer eine Gefahr sind.

Der Bürgermeister fügt hinzu, wenn ein Radfahrer einen Fußgänger überfährt, ist es genauso wie wenn ein Autofahrer zu schnell fährt. Beide sind in dieser Sache schuld.

GR M. Habenschuß (FPÖ) meint, dass die Stadtpolizei das strafen soll, da bei den Autofahrern überall gestraft wird. Er ist der Meinung, dass der Radfahrer in Vöcklabruck machen kann was er will.

Bgm DI P. Schobesberger hält fest, dass er oft Anregungen bekommt, was die Stadtpolizei strafen soll. Außerdem ist die Polizei mit ihren Aufgaben zeitlich ausgelastet und wird auch nach Priorität abgearbeitet.

Er betont, dass es Themen gibt, wo Menschen zu Schaden kommen z. B. die Hundehaltung, wobei es in letzter Zeit einige Vorfälle mit Hunden gab und dort gibt es auch Priorität für die Polizei.

Bgm DI P. Schobesberger erklärt, dass die Gefahr der Hundehalter gefährlicher ist, als mit Radfahrern und er habe auch die Polizei beauftragt in diesem Bereich verstärkt darauf zu schauen. Der Fokus muss darauf liegen, wo wirklich jemand totgefahren wird oder stark beeinträchtigt ist in seiner Gesundheit.

Vbgm Dr. E. Kölblinger möchte, dass Fußgänger wieder den Gehsteig finden. Durch die Markierungen im Zuge der Verkehrsbeschlüsse gibt es immer noch keine (Markierungen) am Stadtplatz für die Autofahrer. Wenn die Leute zwischen den Sensoren parken, kennt auch das System nicht mehr, was frei ist und was nicht. So kann auch die Polizei nicht wirklich durchgreifen. Die Parkplätze gehören dringend markiert. Ihr sei bewusst, dass es am Stadtplatz keine Gehsteige mehr gibt, aber die Fußgänger begreifen schwer, was der vorige Gehsteig für sie jetzt noch ist? Außerdem fahren die Scooter zwischen Gastgärten und Geschäften und der „wohlühl-Faktor“ ist hier sehr beeinträchtigt. Sie meint, eine Petition für Fußgänger wäre nötig.

GR Mag. Heinke (Neos) erinnert, dass mit Beschluss der FuZo auch die Evaluierung im November stattfinden soll. Er möchte einen Termin für die nächste Fraktionssitzung, hier wird wieder über die FuZo gesprochen. Er betont, dass die Gastgärten in den letzten zwei Monaten leer waren, laut den Wirten. Hier sei Handlungsbedarf.

Der Gesprächstermin für die Evaluierung der FuZo wird in der Steuerungsgruppe behandelt laut StR S. Pickardt-Kröpfel (Der Bürgermeister notiert sich das).

GR Dipl. Päd. U. Soriat (MFG) informiert, als betroffene Lehrerin, dass am Bildungscampus 6 Schulklassen keinen eigenen Raum haben. Eine Klasse befindet sich im textilen Werkraum der eigentlich gebraucht würde als Werkraum. Es gibt 2 PVJ Klassen, die in kleineren Gruppen unterrichtet werden sollen, aus Platzgründen aber schon seit vielen Jahren jedoch in einem Raum zusammen sind. Dieser Raum befindet sich oben im Poly. Außerdem wurde im Poly noch ein weiterer Raum ausgeborgt, welchen sie aber zurückgeben mussten, da das Poly diesen Raum selber braucht durch die große Anzahl an Schülern. Dann gibt es jetzt Horträume zur Doppelnutzung, davon sind die kleinen „Aso-Schüler“ (mit erhöhtem Förderbedarf) betroffen und aufgrund der Notwendigkeit werden diese Kinder am Gang unterrichtet.

Sie möchte, dass man politisch aktiv wird, beim Bund und Land. Sie findet es untragbar das „Aso-Schüler“ am Gang unterrichtet werden. Das Problem ist hier der Geräuschpegel, mit dem die Kinder ständig gestört werden. Sie möchte einfach alle auf dieses Problem aufmerksam machen und sensibilisieren und sagt, dass dies ein gesellschaftlicher Auftrag an alle sei.

GR Pia Kastner (ÖVP) erzählt, dass sie als Personalvertretung in der Pestalozzischule bei Frau Dir. R. Hemetsberger war und mit ihr gesprochen hat. Frau Dir. R. Hemetsberger erklärt ihr, dass das ein neues Konzept ist und anstatt Klassen gibt es eben diese Lerninseln. Die Klassenräume sind auch eher klein und dafür die Gänge so groß. Die Kinder sollen sich in diesen Lernnischen treffen und arbeiten. Das sei ein neues Konzept des Lernens.

GR Dipl. Päd. U. Soriat (MFG) bestätigt die Erklärung von Frau Kastner. Abgesehen von diesem Konzept besteht trotzdem Platzbedarf und die Stadt Vöcklabruck wird dies leider nicht alleine lösen können. Außerdem werden die Kinder nicht weniger. Es ist ein politisches Thema, und hat nichts mit dem Konzept zu tun, das grundsätzlich von allen getragen wird.

Leiter der Hauptverwaltung DI Ch. Wimmersberger erklärt, dass die Stadtgemeinde weiß, dass es dort eine Raumnot gibt. Man weiß auch, dass diese Schule von Anfang an zu klein war. Dieses Problem wurde auch schon dem Land weitergeleitet, diese wissen Bescheid und die Problemlösung ist schon im Laufen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich der Vorsitzende für die Teilnahme und Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vöcklabruck, 08.11.2023

F.d.R.d.A.:

.....
Die Schriftführerin

.....
Der Vorsitzende